

4.

Sitzung

der Stadtvertretung

Sitzungs-Tag

Dienstag, 15.12.2015

Sitzungs-Ort

Ratssaal

(Von 18.00 bis 18.05 Uhr fand eine öffentliche Fragestunde statt.)

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 22.35 Uhr

Bei Beginn der Sitzung fehlten:

entschuldigt: STV Gerold Kornexl
STV Manfred Nägele
STV Ing. Manfred Rädler
STV Dr. Hamid Lechhab
STV DSA Andreas Rietzler

Ersatz

STVE Mag. Gudrun Petz-
Bechter
STVE DI Veronika Brüstle-
Zangerl
STVE Elisabeth Allgäuer
STVE Ing. Reinhard Kuntner
STVE Günther Schöber

unentschuldigt: ---

T a g e s o r d n u n g

1. Mitteilungen
2. Anpassung von Verordnungen, Gebühren, Beiträgen. Referenten: STR Rainer Keckeis, STR Marlene Thalhammer, STR Daniel Allgäuer
3. 2. Nachtragsvoranschlag der Stadt Feldkirch. Referent: STR Wolfgang Matt
4. Voranschlag samt Ausführungsbestimmungen der Stadt Feldkirch für 2016. Referent: STR Wolfgang Matt
5. Voranschlag der Stadtwerke Feldkirch für 2016. Referent: STR Rainer Keckeis
6. Senioren-Betreuung Feldkirch Gesellschaft m.b.H.: Voranschlag und Tarife für 2016. Referent: STR Dr. Guntram Rederer
7. Voranschlag der Freizeitbetriebe Feldkirch GmbH für 2016. Referent: STR Wolfgang Matt
8. Voranschlag der Stadt Feldkirch Immobilienverwaltungs KG für 2016. Referent: STR Wolfgang Matt
9. Satzung für den gemeinnützigen Betrieb „Kinder- und Schulbetreuung Stadt Feldkirch“. Referent: STR Wolfgang Matt
10. Abschreibung von Vermögensverlusten des Wohnbaufonds des Landes Vorarlberg für 2013 und 2014. Referent: STR Wolfgang Matt
11. Haftungsübernahme für den Wasserverband Ill-Walgau. Referent: STR Wolfgang Matt
12. Energiemasterplan für Feldkirch. Referent: STR Rainer Keckeis
13. Programm „Netzwerk Mehr Sprache“. Referentin: STR Ingrid Scharf
14. Konzept „Wohnungsbedarf in Feldkirch“. Referent: STR Dr. Guntram Rederer
15. Bettel- und Campingverbot in Feldkirch. Referent: STR Thomas Spalt
16. Grundstücks- und Objektangelegenheiten, Verordnung gem § 20 StrG. Referent: STR Wolfgang Matt
17. Verordnungen gem § 20 StrG, Änderungen des Flächenwidmungsplans, Grundstücksangelegenheiten. Referent: STR Thomas Spalt
18. Änderungen des Flächenwidmungsplans. Referent: STR Thomas Spalt

19. Verordnung über die Entschädigung der Gemeindeorgane. Referent: Bgm. Mag. Wilfried Berchtold
20. Genehmigung der Niederschrift über die 3. Sitzung der Stadtvertretung vom 06.10.2015
21. Allfälliges

Bürgermeister Mag. Berchtold eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Er setzt den Tagesordnungspunkt 9 „Satzung für den gemeinnützigen Betrieb ‚Kinder- und Schulbetreuung Stadt Feldkirch‘“ von der Tagesordnung ab. Im Übrigen werden gegen die Tagesordnung keine Einwendungen erhoben.

1. Mitteilungen

a) Bürgermeister Mag. Berchtold bringt Informationen der Region Vorderland-Feldkirch aus der 45. und 46. Sitzung des Vorstandes vom 05.11.2015 und vom 03.12.2015 zur Kenntnis. Weiters berichtet er über die LEADER-Region VWB.

STV DI Oberndorfer meldet sich zu Wort.

b) Bürgermeister Mag. Berchtold bringt zur Kenntnis, dass das Protokoll über die Stadtvertretungssitzung ab sofort gekürzt abgefasst wird, informiert über die Veröffentlichung und das Einsichtsrecht in die Protokolle und Beschlüsse der öffentlichen Stadtvertretungssitzungen.

Zu Wort melden sich STV Mag. Meier, STV Dr. Baschny, Bürgermeister Mag. Berchtold.

STV DI Oberndorfer meldet sich zu Wort und ersucht um Protokollierung seiner Wortmeldung: Er wolle ein Danke ausdrücken, dass man hier einen ganz sinnvollen Kompromiss gefunden habe und ein langjähriges Anliegen der Opposition umgesetzt werde. Er denke, das sei ein Schritt Richtung Transparenz, es sei ein richtiger Schritt und es sei auch ein Schritt Richtung Effizienz. Als er gehört habe, dass hier im Schnitt drei Mann- bzw. Frau-Monate pro Jahr dafür aufgehen würden, sei es gut so. Ein Dankeschön für das Ende der Protokollierung.

Zu Wort melden sich weiters Stadtamtsdirektorin Dr. Obernosterer-Führer, STV Mag. Tomaselli und STV Mag. Meier.

c) Bürgermeister Mag. Berchtold bringt die Beantwortung der Anfrage von STVE Mag. Hämmerle zum Thema Hallenbad zur Kenntnis.

d) Bürgermeister Mag. Berchtold bringt die Beantwortung der Anfrage von STV DSA Rietzler zum Thema Erreichbarkeit Margarethenkapf zur Kenntnis.

e) Bürgermeister Mag. Berchtold bringt die Beantwortung der Anfrage von STV Mag. Tomaselli zum Thema Blühende Stadt- und Ortszentren zur Kenntnis.

f) Bürgermeister Mag. Berchtold bringt die Beantwortung der Anfrage von STV Dr. Baschny zum Thema Verkauf städtischer Liegenschaften zur Kenntnis.

Zu Wort meldet sich STV Dr. Baschny.

g) Bürgermeister Mag. Berchtold bringt die Beantwortung der Anfragen von STV DI Oberndorfer zu den Themen Immobilienbesitz der Stadt Feldkirch, Handhabung von Kaufangeboten für Immobilien und Rechnungsabschluss 2015 zur Kenntnis.

h) Bürgermeister Mag. Berchtold bringt die Beantwortung der Anfrage von STV Dr. Diem zum Thema Immobilientransaktionen zur Kenntnis.

i) Bürgermeister Mag. Berchtold bringt die Beantwortung der Anfrage von STV Dr. Lechhab zum Thema Offene Jugendarbeit Feldkirch zur Kenntnis.

Zu Wort melden sich STR Scharf und STR Keckeis.

2. Anpassung von Verordnungen, Gebühren, Beiträgen

a) STR Keckeis stellt den Antrag, die Stadtvertretung möge folgende Beschlüsse fassen:

aa) Wassergebührenordnung

„Verordnung der Stadtvertretung Feldkirch vom 15.12.2015 über die Regelung der Wassergebühren

Wassergebührenordnung

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idF BGBl. I Nr. 118/2015, wird verordnet:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadt Feldkirch (Stadtwerke Feldkirch, Bereich Wasser, in der Folge als „Wasserwerk Feldkirch“ bezeichnet) werden für die Bereitstellung und Lieferung von Wasser folgende Gebühren erhoben:

a) Wasserversorgungsbeiträge

- b) Wasserbezugsgebühr**
- c) Bereitstellungsgebühr**
- d) Wasserzählergebühr.**

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes, Gebäudes, Bauwerkes, Betriebes oder der Anlage (Anschlussnehmer).
- (2) Miteigentümer schulden die Gebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung einer selbständigen Wohnung oder sonstiger selbständiger Räumlichkeiten und die Verfügung darüber verbunden ist (Wohnungseigentum). In diesem Fall ist ein gemeinsamer Verwalter als Zustellungsbevollmächtigter zu bestellen.
- (3) Ist das angeschlossene Gebäude (Bauwerk, Betrieb, Anlage) vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, kann die Wasserbezugsgebühr dem Nutzungsberechtigten vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet jedoch persönlich für die Gebührenschild.
- (4) Der Gebührenschildner ist verpflichtet, binnen einem Monat alle Umstände anzuzeigen, die seine Gebührenpflicht berühren.
- (5) Im Falle von anzeigepflichtigen Veränderungen entsteht der geänderte Gebührenanspruch mit dem auf die Veränderung folgenden Monatsersten.
- (6) Eine formlose Aufforderung zur Gebührenentrichtung erfolgt vorerst durch die Stadtwerke Feldkirch. Im Übrigen gelten für die Gebührenentrichtung die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO).

2. Abschnitt Herstellung des Hausanschlusses

§ 3

Die Installation der Anschlussleitung einschließlich der Herstellung der Verbindung mit der Versorgungsleitung erfolgt durch das Wasserwerk Feldkirch oder dessen Beauftragte. Die Herstellungskosten sind vom Anschlussnehmer zu bezahlen.

3. Abschnitt Wasserversorgungsbeiträge

§ 4

Wasserversorgungsbeiträge sind der Wasseranschlussbeitrag und der allfällige Ergänzungsbeitrag.

§ 5 Wasseranschlussbeitrag

- (1) Der Wasseranschlussbeitrag ist eine einmalige Gebühr für den Anschluss von Gebäuden, Bauwerken, Betrieben und Anlagen an die Gemeindewasserversorgungsanlage.
- (2) Der Beitragsanspruch entsteht am Tag des erstmöglichen Wasserbezuges.
- (3) Die Höhe des Wasseranschlussbeitrages ergibt sich aus der Multiplikation der Bewertungseinheit mit dem Beitragssatz. Der so ermittelte Betrag ist jeweils auf ganze Zehnerstellen zu runden.

§ 6 Bewertungseinheit

- (1) Die Bewertungseinheit setzt sich aus den Geschossflächen
 - bei Wohngebäuden, anderen Bauwerken mit mehr als 2.000 m²:
die ersten 2.000 m² **33** v. H.
 - und die 2.000 m² übersteigende Geschossfläche **22** v. H.
 - bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden **17** v. H.
 - bei Betriebsgebäuden und Betriebsanlagen für Gewerbe und Industrie mit mehr als 400 m²:
die ersten 400 m² **33** v. H.
und die 400 m² übersteigende Geschossfläche **17** v. H.
 - bei allen übrigen Gebäuden und Bauwerken **33** v. H.,
zusammen.
- (2) Die **Geschossfläche** ist die Summe der Flächen der Geschosse eines Gebäudes einschließlich der Außen- und Innenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschossflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu. Bei Betrieben und Anlagen, die nicht Gebäude sind, gilt die von diesen beanspruchte Grundfläche als Geschossfläche.
- (3) Das Mindestausmaß (Mindestbewertungseinheit) für einen Anschluss beträgt 70 Bewertungseinheiten.

§ 7 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt **EUR 21,44** zzgl. MwSt.

§ 8 Ergänzungsbeitrag

- (1) Bei einer Änderung der für die Berechnung des Anschlussbeitrages maßgebenden Verhältnisse (insbesondere durch Zu- und Umbauten) kann ein Ergänzungsbeitrag vorgeschrieben werden. Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung des

Wasseranschlussbeitrages um mindestens **20** erhöht, ist jedenfalls ein Ergänzungsbeitrag vorzuschreiben.

- (2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages berechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen und dem bereits geleisteten Wasseranschlussbeitrag, wobei der geleistete Wasseranschlussbeitrag unter Anwendung des geltenden Beitragsatzes rechnerisch neu festzusetzen ist.
- (3) Der Beitragsanspruch entsteht mit der Vollendung des Vorhabens, das eine Änderung der Bewertungseinheit gemäß § 6 Abs. 1 bewirkt.

§ 9 Wiederaufbau

Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden (Betrieben, Anlagen) sind geleistete Wasseranschlussbeiträge verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmungen des § 6 gelten sinngemäß. Die Anrechnung verjährt nach 5 Jahren.

4. Abschnitt Wasserbezugsgebühr

§ 10 Bemessung

- (1) Für den Bezug von Wasser wird die Wasserbezugsgebühr, welche eine mengenunabhängige monatliche Grundgebühr und eine mengenabhängige Verbrauchsgebühr beinhaltet, eingehoben.
- (2) Die mengenunabhängige Grundgebühr wird je Wirtschaftseinheit und Monat vorgeschrieben.
- (3) Zur Berechnung der mengenabhängigen Verbrauchsgebühr wird die bezogene Wassermenge mit der Verbrauchsgebühr vervielfacht.
- (4) Als Wirtschaftseinheit gilt eine Wohnung, ein Betrieb oder eine sonstige Anlage.
 - Wohnungen sind Einrichtungen, die auf Grund ihrer Ausstattung und Einrichtung zur Deckung eines vorübergehenden (Ferienwohnung) oder ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfs dienen.
 - Betriebe oder sonstige Anlagen sind zB gewerbliche Betriebsstätten, Landwirtschaften, Liegenschaften mit Gartenanschluss, Liegenschaften mit Bauwasseranschluss, Schulen, Altersheime.
- (5) Die bezogene Wassermenge ist durch den vom Wasserwerk Feldkirch installierten Wasserzähler zu ermitteln. Fehlt der Wasserzähler oder ist dieser defekt, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Wassermengen, die für die Brandbekämpfung verwendet werden, bleiben unberücksichtigt.

- (6) Die Wasserbezugsgebühr wird jeweils für den Ablesezeitraum, der ein Kalenderjahr nicht übersteigen darf, abgerechnet. Fällt die Gebührenpflicht im Laufe des Ablesezeitraumes weg, so kann die Wasserbezugsgebühr sofort festgesetzt werden.
- (7) Auf die Wasserbezugsgebühr können monatlich Vorauszahlungen entsprechend dem Ergebnis der letzten Ablesung vorgeschrieben werden. Wenn gegenüber der Wasserbezugsgebühr für den letztvorangegangenen Ablesezeitraum eine wesentliche Änderung zu erwarten ist oder wenn für diesen Zeitraum keine Gebührenpflicht bestand, können die Vorauszahlungen entsprechend der zu erwartenden Wasserbezugsmenge festgesetzt werden. Die Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschaft eines Abrechnungszeitraumes angerechnet.
- (8) Für vorübergehende Wasserbezüge kann eine Wasserpauschalgebühr verrechnet werden, die sich am durchschnittlichen Wasserverbrauch orientiert. Es ist jedoch eine Mindestwassermenge von **70 m³** pro Monat anzunehmen.
- (9) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird, gleichgültig ob sie verbraucht wurde oder aus Undichtheiten bzw. Rohrgebrechen nach dem Wasserzähler oder offenstehenden Entnahmestellen ungenützt ausgeflossen ist, als vom Wasserwerk geliefert und vom Abnehmer entnommen verrechnet. Fällige Wasserbezugsgebühren können auf Antrag des Gebührenschafters ganz oder zum Teil durch Abschreibung nachgesehen werden, wenn ihre Einhebung nach der Lage des Falles unbillig wäre.
- (10) Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Wasserbezuges.
- (11) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr ruht, wenn eine Wohnung oder Betriebsstätte wenigstens ein Monate leer steht und dies im Vorhinein angezeigt wird
- (12) Die mengenunabhängige Grundgebühr entfällt für Gebührenschaftler, die gemäß § 3 Fernsprechtgeltzuschussgesetz zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören. Für das Verfahren, die Befristung der Grundgebührenbefreiung, die Auskunfts-, Vorlage- und Meldepflicht und das Ende der Befreiung gelten § 4, § 5, § 7, § 8 und § 12 Abs. 1 Fernsprechtgeltzuschussgesetz sinngemäß.

§ 11 Bauwasser

- (1) Die auf Baustellen benötigte Wassermenge wird auf Grund des Messergebnisses eines Wasserzählers berechnet. Übersteigt die geplante Geschossfläche nicht das Ausmaß von 2.000 m², so kann anstelle des tatsächlichen Verbrauches eine Bauwasserpauschale verrechnet werden. Die pauschalierte Wassermenge beträgt 0,8 m³ je m² Geschossfläche.

- (2) Der pauschalierte Bauwassergebührenanspruch entsteht mit der Erstellung des Bauwasseranschlusses.

§ 12 Gebührensatz

- (1) Die mengenunabhängige Grundgebühr beträgt je Wirtschaftseinheit **EUR 1,36** pro Monat zzgl. MwSt.
- (2) Die Verbrauchsgebühr beträgt **EUR 1,05** pro m³ zzgl. MwSt.

5. Abschnitt Wasserbereitstellungsgebühr

§ 13

- (1) Für die Leistungsvorhaltung von Feuerlöschwasser zum Zwecke der Brandschutzvorsorge in einem Gebäude oder einer Anlage durch das Wasserwerk ist ein gesondertes Übereinkommen abzuschließen. Dieses hat eine Definition dieser speziellen Dienstleistung (Löschwasserbereitstellung) und die damit in Zusammenhang stehenden Kosten Ersatze zu regeln. Die notwendige Wasserzufuhr ist in m³/h anzugeben. Der Kostenersatz wird als Pauschalbetrag für jeweils 1 m³ Stundenleistung pro Jahr verrechnet.
- (2) Abnehmern, die eine eigene wasserrechtlich genehmigte Wassernutzungsanlage für Trink- oder Nutzwasser (ausgenommen § 4 Abs. 2 der Wasserbezugsordnung) betreiben, wird eine Bereitstellungsgebühr verrechnet. Die Höhe dieser Gebühr richtet sich nach dem Verbrauch des Eigenwassers.
- (3) Der Anspruch auf Bereitstellungsgebühr entsteht mit Fertigstellung der Anlage.

§ 14 Gebührensatz

- (1) Der Pauschalbetrag für die Löschwasserbereitstellung gem. § 13 Abs. 1 wird mit **EUR 33,70** zzgl. MwSt. je m³ Stundenleistung festgesetzt.
- (2) Bei der Nutzung von Eigenwasser gem. § 13 Abs. 2 wird die Bereitstellungsgebühr mit **EUR 0,36** zzgl. MwSt. je m³ verwendetem Eigenwasser festgesetzt.

6. Abschnitt Wasserzählergebühr

§ 15

- (1) Für den Ankauf, den Ersteinbau, die Erneuerung, den Austausch mit Eichung und die Instandhaltung des Wasserzählers wird eine monatliche Wasserzählergebühr (Wasserzählermiete) erhoben. Die Gebühr ist auf die Nenngröße des Zählers abzustimmen.
- (2) Die Wasserzählergebühr wird wie folgt festgesetzt (zzgl. MwSt.):
- | | | | | |
|--------------------------|-----------------|-----|-------|-----------|
| bis 4 m ³ /h | Dauerdurchfluss | EUR | 2,22 | pro Monat |
| bis 7 m ³ /h | Dauerdurchfluss | EUR | 3,79 | pro Monat |
| bis 16 m ³ /h | Dauerdurchfluss | EUR | 6,28 | pro Monat |
| bis 30 m ³ /h | Dauerdurchfluss | EUR | 12,02 | pro Monat |
| 50 mm | Nenndurchmesser | EUR | 12,02 | pro Monat |
| 65 mm | Nenndurchmesser | EUR | 12,44 | pro Monat |
| 80 mm | Nenndurchmesser | EUR | 13,52 | pro Monat |
| 100 mm | Nenndurchmesser | EUR | 14,72 | pro Monat |
| 80 mm | Verbundzähler | EUR | 39,63 | pro Monat |
| 100 mm | Verbundzähler | EUR | 44,15 | pro Monat |
- (3) Der Anspruch auf Zählergebühr entsteht mit Einbau des Wasserzählers.

7. Abschnitt Sonstige Bestimmungen

§ 16 Wiederverkäufer (Gemeinden, Verbände, Genossenschaften)

Mit anderen Gemeinden, Verbänden oder Wassergenossenschaften ist über die Lieferung von Trink- und Brauchwasser ein Übereinkommen abzuschließen. In diesem sind die gegenseitigen Verpflichtungen und Kosten Ersätze sowie die Gebührensätze (Rabatte) für die Lieferung von Wasser zu regeln.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft, gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 13.12.2011 idF vom 17.12.2013 außer Kraft.

Der Bürgermeister
Mag. Wilfried Berchtold“

ab) Aufhebung der Verordnung zur Wasserverbrauchsabgabe:

**„Verordnung
der Stadtvertretung Feldkirch vom 15.12.2015 über die Aufhebung der
Wasserverbrauchsabgabenverordnung vom 30.1.1984**

Die Verordnung der Stadtvertretung vom 30.1.1984 über die Erhebung einer Wasserverbrauchsabgabe wird aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Der Bürgermeister
Mag. Wilfried Berchtold“

Zu Wort melden sich STV Mag. Meier, STR Keckeis, STVE Ing. Kuntner, Bürgermeister Mag. Berchtold, STV Wehinger und STR Thalhammer.

Sodann werden diese Anträge mit den Stimmen von ÖVP, FB, FPÖ, SPÖ und WIR **angenommen.**

b) STR Keckeis stellt weiters den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

**„Verordnung
der Stadtvertretung Feldkirch vom 15.12.2015 über die Änderung der
Wassergebührenordnung [Anmerkung: ab 01.01.2017]**

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idF BGBl. I Nr. 118/2015, wird verordnet:

Der § 7 Beitragssatz wird wie folgt geändert:

Ab dem 1.1.2017 beträgt der Beitragssatz EUR 21,76 zzgl. MwSt.
Ab dem 1.1.2018 beträgt der Beitragssatz EUR 22,09 zzgl. MwSt.
Ab dem 1.1.2019 beträgt der Beitragssatz EUR 22,42 zzgl. MwSt.
Ab dem 1.1.2020 beträgt der Beitragssatz EUR 22,76 zzgl. MwSt.

Der § 12 Gebührensatz wird wie folgt geändert:

(1) Ab dem 1.1.2017 beträgt die mengenunabhängige Grundgebühr beträgt je Wirtschaftseinheit **EUR 1,82** pro Monat zzgl. MwSt.
Ab dem 1.1.2018 beträgt die mengenunabhängige Grundgebühr beträgt je Wirtschaftseinheit **EUR 2,27** pro Monat zzgl. MwSt.
Ab dem 1.1.2019 beträgt die mengenunabhängige Grundgebühr beträgt je Wirtschaftseinheit **EUR 2,73** pro Monat zzgl. MwSt.

Der § 14 Gebührensatz wird wie folgt geändert:

(1) Ab dem 1.1.2017 wird der Pauschalbetrag für die Löschwasserbereitstellung gemäß § 13 Abs. 1 mit EUR 34,22 zzgl. MwSt. je m³ Stundenleistung festgesetzt.
Ab dem 1.1.2018 wird der Pauschalbetrag für die Löschwasserbereitstellung gemäß § 13 Abs. 1 mit EUR 34,73 zzgl. MwSt. je m³ Stundenleistung festgesetzt.
Ab dem 1.1.2019 wird der Pauschalbetrag für die Löschwasserbereitstellung ge-

mäß § 13 Abs. 1 mit EUR 35,25 zzgl. MwSt. je m³ Stundenleistung festgesetzt.
Ab dem 1.1.2020 wird der Pauschalbetrag für die Löschwasserbereitstellung gemäß § 13 Abs. 1 mit EUR 35,78 zzgl. MwSt. je m³ Stundenleistung festgesetzt.

- (2) Bei der Nutzung von Eigenwasser gem. § 13 Abs. 2 wird die Bereitstellungsgebühr ab dem 1.1.2017 mit EUR 0,37 zzgl. MwSt. je m³ verwendetem Eigenwasser festgesetzt.

Bei der Nutzung von Eigenwasser gem. § 13 Abs. 2 wird die Bereitstellungsgebühr ab dem 1.1.2018 mit EUR 0,38 zzgl. MwSt. je m³ verwendetem Eigenwasser festgesetzt.

Bei der Nutzung von Eigenwasser gem. § 13 Abs. 2 wird die Bereitstellungsgebühr ab dem 1.1.2019 mit EUR 0,39 zzgl. MwSt. je m³ verwendetem Eigenwasser festgesetzt.

Bei der Nutzung von Eigenwasser gem. § 13 Abs. 2 wird die Bereitstellungsgebühr ab dem 1.1.2020 mit EUR 0,40 zzgl. MwSt. je m³ verwendetem Eigenwasser festgesetzt.

Der § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert

Die Wasserzählergebühr wird **ab dem 1.1.2017** wie folgt festgesetzt (zzgl. MwSt.):

bis 4 m ³ /h	Dauerdurchfluss	EUR	2,25	pro Monat
bis 7 m ³ /h	Dauerdurchfluss	EUR	3,85	pro Monat
bis 16 m ³ /h	Dauerdurchfluss	EUR	6,37	pro Monat
bis 30 m ³ /h	Dauerdurchfluss	EUR	12,20	pro Monat
50 mm	Nenndurchmesser	EUR	12,20	pro Monat
65 mm	Nenndurchmesser	EUR	12,63	pro Monat
80 mm	Nenndurchmesser	EUR	13,72	pro Monat
100 mm	Nenndurchmesser	EUR	14,94	pro Monat
80 mm	Verbundzähler	EUR	40,22	pro Monat
100 mm	Verbundzähler	EUR	44,81	pro Monat

Die Wasserzählergebühr wird ab dem **1.1.2018** wie folgt festgesetzt (zzgl. MwSt.):

bis 4 m ³ /h	Dauerdurchfluss	EUR	2,28	pro Monat
bis 7 m ³ /h	Dauerdurchfluss	EUR	3,91	pro Monat
bis 16 m ³ /h	Dauerdurchfluss	EUR	6,47	pro Monat
bis 30 m ³ /h	Dauerdurchfluss	EUR	12,38	pro Monat
50 mm	Nenndurchmesser	EUR	12,38	pro Monat
65 mm	Nenndurchmesser	EUR	12,82	pro Monat
80 mm	Nenndurchmesser	EUR	13,93	pro Monat
100 mm	Nenndurchmesser	EUR	15,16	pro Monat
80 mm	Verbundzähler	EUR	40,82	pro Monat
100 mm	Verbundzähler	EUR	45,48	pro Monat

Die Wasserzählergebühr wird **ab dem 1.1.2019** wie folgt festgesetzt (zzgl. MwSt.):

bis 4 m ³ /h	Dauerdurchfluss	EUR	2,32	pro Monat
bis 7 m ³ /h	Dauerdurchfluss	EUR	3,97	pro Monat
bis 16 m ³ /h	Dauerdurchfluss	EUR	6,57	pro Monat
bis 30 m ³ /h	Dauerdurchfluss	EUR	12,57	pro Monat
50 mm	Nenndurchmesser	EUR	12,57	pro Monat
65 mm	Nenndurchmesser	EUR	13,01	pro Monat
80 mm	Nenndurchmesser	EUR	14,14	pro Monat
100 mm	Nenndurchmesser	EUR	15,39	pro Monat
80 mm	Verbundzähler	EUR	41,43	pro Monat
100 mm	Verbundzähler	EUR	46,16	pro Monat

Die Wasserzählergebühr wird **ab dem 1.1.2020** wie folgt festgesetzt (zzgl. MwSt.):

bis 4 m ³ /h	Dauerdurchfluss	EUR	2,35	pro Monat
bis 7 m ³ /h	Dauerdurchfluss	EUR	4,03	pro Monat
bis 16 m ³ /h	Dauerdurchfluss	EUR	6,67	pro Monat
bis 30 m ³ /h	Dauerdurchfluss	EUR	12,76	pro Monat
50 mm	Nenndurchmesser	EUR	12,76	pro Monat
65 mm	Nenndurchmesser	EUR	13,21	pro Monat
80 mm	Nenndurchmesser	EUR	14,35	pro Monat
100 mm	Nenndurchmesser	EUR	15,62	pro Monat
80 mm	Verbundzähler	EUR	42,05	pro Monat
100 mm	Verbundzähler	EUR	46,85	pro Monat

Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Der Bürgermeister
Mag. Wilfried Berchtold“

Sodann wird dieser Antrag mit den Stimmen von ÖVP, FB, FPÖ, SPÖ und WIR **angenommen**.

c) STR Thalhammer stellt namens des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses und des Finanzausschusses den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„Verordnung

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Feldkirch vom 15.12.2015 wird gemäß § 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, den §§ 16 bis 18 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 1/2006 idgF und der Abfallgebührenverordnung verordnet:

§1

Das Abfallgebührenverzeichnis der Stadt Feldkirch vom 12.12.2006 idgF wird wie folgt geändert:

Im § 3 „Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle Altstoffsammelstelle“ haben die lit b, d, e, g wie folgt zu lauten:

b) Gebühr für Altholz pro kg (Verrechnungseinheit 2 kg)	EUR 0,08
d) Gebühr für Bauschutt gemischt pro angefangenen 10 l oder 5 kg	EUR 0,70
e) Gebühr für Bauschutt mineralisch, rein pro kg (Mindestmenge 10 kg) pro angefangenen ¼ m ³	EUR 0,04 EUR 12,00
g) Gebühr für-Reifen (Fahrrad- und PKW-Reifen)	
Fahrradreifen	kostenlos
PKW-Reifen mit und ohne Felgen	EUR 2,50

Alle Beträge sind inkl. 10 % MwSt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2016 in Kraft.“

Zu Wort melden sich STV Mag. Meier, STR Thalhammer und Bürgermeister Mag. Berchtold.

Sodann wird dieser Antrag einstimmig **angenommen**.

d) STR Allgäuer stellt namens des Hoch- und Tiefbauausschusses und des Finanzausschusses den Antrag, die Stadtvertretung möge folgende Beschlüsse fassen:

1.

**„Verordnung
der Stadtvertretung vom 15.12.2015
über die Festlegung der Kanalbenützungsgebühren**

Gemäß § 15 Abs 3 Z 4 FAG 2008, BGBl I Nr 103/2007 idgF, iVm mit dem 5. Abschnitt des Kanalisationsgesetzes, LGBl Nr. 5/1989 idgF, wird im Sinne der Kanalordnung der Stadt Feldkirch idgF verordnet:

Der Gebührensatz beträgt

- | | |
|---|----------|
| a) für Objekte an Kanalanlagen, in die ungeklärte Abwässer eingeleitet werden dürfen, je m ³ Abwasser | EUR 2,01 |
| b) für Objekte an Kanalanlagen, in die nur vorgeklärte Schmutzwässer eingeleitet werden dürfen, je m ³ Schmutzwasser | EUR 1,34 |

Zu diesen Gebühren ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Diese Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festlegung der Kanalbenutzungsgebühren vom 16.12.2014 außer Kraft.“

2.

„Verordnung der Stadtvertretung vom 15.12.2015 über die Festlegung des Beitragssatzes zur Berechnung der Kanalisationsbeiträge

Gemäß § 15 Abs 3 Z 4 FAG 2008, BGBl I Nr 103/2007 idgF, iVm § 12 des Kanalisationsgesetzes, LGBl Nr. 5/1989 idgF, wird im Sinne der Kanalordnung der Stadt Feldkirch idgF verordnet:

Der Beitragssatz gemäß § 10 Abs. 3 der Kanalordnung der Stadt Feldkirch wird ab 01.01.2016 mit EUR 37,33 festgesetzt.

Übergangsbestimmung:

Der durch Verordnung der Stadtvertretung vom 16.12.2014 festgelegte Beitragssatz von EUR 36,67 ist weiterhin anzuwenden

- a) für Grundstücke, die als Bauflächen oder als bebaubare Sonderflächen gewidmet sind und im Einzugsbereich eines vor dem 01.01.2016 betriebsfertig hergestellten Sammelkanals liegen und
- b) für Bauwerke und befestigte Flächen, die im Einzugsbereich eines vor dem 01.01.2016 betriebsfertig hergestellten Sammelkanals liegen und vor dem 01.01.2016 fertig gestellt sind.

Für die Berechnung der Vergütung für aufzulassende Anlagen werden die Durchschnittskosten je m³ Fassungsraum für Kläranlagen bei

- | | |
|---------------------------------------|------------|
| a) Einfamilienhäuser mit | EUR 460,00 |
| b) Zweifamilienhäuser mit | EUR 502,00 |
| c) Mehrfamilienhäuser und Großanlagen | EUR 460,00 |

festgesetzt.

Zu den angegebenen Beitragssätzen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Diese Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadtvertretung betreffend die Festlegung des Beitragsatzes zur Berechnung der Kanalisationsbeiträge vom 16.12.2014 außer Kraft.“

Zu Wort melden sich STV Dr. Baschny, STV Dr. Diem, STR Allgäuer und Bürgermeister Mag. Berchtold.

Sodann werden diese Anträge mit den Stimmen von ÖVP, FB, FPÖ und WIR **angenommen**.

e) STR Allgäuer stellt namens des Hoch- und Tiefbauausschusses und des Finanzausschusses den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

**„Verordnung
der Stadtvertretung von Feldkirch vom 15.12.2015
über die Anpassung der Kanalordnung**

Aufgrund des 4. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 5/1989 idgF, wird verordnet:

§ 1

§ 9 Abs 4 Kanalordnung der Stadt Feldkirch vom 21.12.1993 idgF lautet wie folgt:

„Der Ergänzungsbeitrag wird bei einer wesentlichen Änderung der Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlussbeitrages erhoben. Eine wesentliche Änderung der Bewertungseinheit liegt insbesondere vor, wenn

- a) sich eine oder mehrere der Teileinheiten nach § 14 Abs 2 Kanalisationsgesetz nachträglich ändern, zB durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbauten, Einhausung von Balkonen bzw. Terrassen, die Befestigung von Flächen udgl., soweit sich dadurch die Bewertungseinheit um mindestens 5 % erhöht oder
- b) von einem Bauwerk oder einem selbständigen Teil eines Bauwerkes, von dem bisher nur Niederschlagswässer in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet worden sind, nunmehr Schmutzwässer eingeleitet werden oder
- c) von einem Bauwerk oder einem selbständigen Teil eines Bauwerkes, von dem bisher nur Schmutzwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet worden sind, nunmehr Niederschlagswässer eingeleitet werden oder
- d) von einem Bauwerk oder einem selbständigen Teil eines Bauwerkes oder einer befestigten Fläche, von denen bisher keine Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet worden sind, nunmehr Abwässer eingeleitet werden oder
- e) bei einem Gebäude der Berechnung des Anschlussbeitrages gemäß § 14 Abs 6 Kanalisationsgesetz eine Schmutzwassermenge pro m² Geschossfläche zu Grunde gelegt worden ist, die weniger als die in einem Haushalt durchschnittlich anfallende Schmutzwassermenge beträgt, und sich die ehemals unterdurchschnittliche Schmutzwassermenge nachträglich erhöht.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.“

Sodann wird dieser Antrag ohne Debatte einstimmig **angenommen**.

3. 2. Nachtragsvoranschlag der Stadt Feldkirch

STR Matt stellt namens des Stadtrats und des Finanzausschusses den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„Die Stadt Feldkirch beschließt den 2. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2015 wie folgt:

2. Nachtragsvoranschlag 2015

			Einnahmen EUR	Ausgaben EUR
Ordentlicher Haushalt				
Mehreinnahmen	Erfolgsrechnung	290.800		
	Vermögensrechnung	0	290.800	
Mindereinnahmen	Erfolgsrechnung	-21.700		
	Vermögensrechnung	-157.700	-179.400	
Mehrausgaben	Erfolgsrechnung	474.300		
	Vermögensrechnung	138.400		612.700
Minderausgaben	Erfolgsrechnung	-46.300		
	Vermögensrechnung	0		-46.300
	Zwischensumme		111.400	566.400

Außerordentlicher Haushalt

Mehreinnahmen	Erfolgsrechnung	0		
	Vermögensrechnung	430.000	430.000	
Mindereinnahmen	Erfolgsrechnung	0		

	Vermögensrechnung	0	0
Mehrausgaben			
	Erfolgsrechnung	0	
	Vermögensrechnung	0	0
Minderausgaben			
	Erfolgsrechnung	0	
	Vermögensrechnung	-25.000	-25.000
	Zwischensumme		
		430.000	-25.000
Gesamtsumme		541.400	541.400

Aufgliederung nach Gebarungsarten

Erfolgsrechnung	269.100	428.000
Vermögensrechnung	272.300	113.400
	<u>541.400</u>	<u>541.400</u>

Der 2. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2015 schließt daher ausgeglichen ab.“

Zu Wort melden sich STV Dr. Diem, STV Mag. Meier, STV Dr. Baschny, STR Keckeis, STR Spalt, STR Thalhammer und Bürgermeister Mag. Berchtold.

Sodann wird dieser Antrag mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ und WIR **angenommen.**

4. Voranschlag samt Ausführungsbestimmungen der Stadt Feldkirch für 2016

STR Matt stellt namens des Stadtrats und des Finanzausschusses den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„I. Voranschlag der Stadt Feldkirch für das Jahr 2016

1. Die Stadtvertretung beschließt den Voranschlag für das Jahr 2016 wie folgt:

a. Der Voranschlag schließt formell ausgeglichen ab.

b. Die Finanzkraft der Stadt Feldkirch gemäß § 73 Abs. 3 GG, LGBl. Nr. 40/1985 idgF beträgt für das Jahr 2016 EURO 49.806.100,00.

- c. **Die Hebesätze für die Gemeindesteuern, die Gemeindesteuern, die Abgaben, die Gebühren und Beiträge, sowie die angeführten Entgelte für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen werden in der im Voranschlag 2016 ausgewiesenen Höhe erhoben, soweit nicht in der Stadtvertretungssitzung noch abweichende Beschlüsse gefasst werden.**
- d. **Die Stadtkämmerei wird angewiesen, nach Erschöpfung eines Kreditansatzes weitere Auszahlungen zu Lasten der betreffenden Voranschlagsstelle erst im Falle einer erfolgten Bereitstellung eines zusätzlichen Kredites durch die nach dem Gemeindegesetz hierfür zuständige Organe zu leisten.**
- e. **Alle zur Erteilung von Aufträgen berechtigten Organe sind anzuweisen, Aufträge zu Lasten eines Ausgabenkredites 2016 nur zu erteilen, wenn eine vorherige Prüfung eindeutig deren Notwendigkeit und Dringlichkeit ergibt.**

II. Ausführungsbestimmungen zum Voranschlag 2016

Für den Voranschlag 2016 werden Ausführungsbestimmungen zu Deckungsklassen, Kreditbindung und jahresübergreifender Handhabung von Vorhaben wie folgt festgelegt:

1. Deckungsklassen

Gemäß §§ 73 und 76 GG (LGBl. Nr. 40/1985 idgF) wird bestimmt, dass folgende Wertansätze innerhalb der einzelnen Anordnungsbe-fugnisse gegenseitig deckungsfähig sind (Deckungsklassen):

- a. **Die im Sammelnachweis über Leistungen für Personal sowie über Pensionen und sonstige Ruhebezüge enthaltenen Ausgaben (Postenklasse 5 und Ansatz Abschnitt 08)**
- b. **Die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Voranschlagsposten bzw. -klassen, -unterklassen, -gruppen und -stellen innerhalb des ordentlichen Haushalts je Voranschlagspost**
 - i. **4510 (Brennstoffe)**
 - ii. **6000 (Strom, (Ab-) Wasser, Müll)**
 - iii. **631 (Telekommunikationsdienste)**
 - iv. **7287 (DV-Programme)**
- c. **Die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Voranschlagsposten bzw. -klassen, -unterklassen, -gruppen und -stellen innerhalb der einzelnen Unterabschnitte**
 - i. **610, 611, 612, 613 (ausgenommen 6136), 614 (diverse Instandhaltungen bei Grund und Boden, Straßenbauten, Wasser- u. Kanalisationsanlagen, Grundstückseinrichtungen und Gebäuden, Fremdreinigung und Contracting) und 7280 (sonstige Leistungen) bei oben angeführten Voranschlagsposten**

- sind die Unterabschnitte 8520 Abfallbeseitigung und 8521 Altstoffsammelzentrum gegenseitig deckungsfähig
- ii. 618 (Instandhaltung Einrichtung und Ausrüstung)
 - iii. 617, 616 (Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anlagen sowie Fahrzeugen)
 - iv. 670 (Versicherungen)
 - v. 020, 042, 043 und 400 (Maschinen und maschinelle Anlagen, Amts- u. Betriebsausstattung, geringwertige Wirtschaftsgüter)
 - vi. 454, 4590, 7289 (Reinigungsmittel, sonstige Verbrauchsgüter und Hygieneartikel)
 - vii. 4560, 4570, 4571 (Schreib- u. Büromittel, Druckwerke und Vervielfältigungen)
 - viii. 7230, 7231 (Repräsentationskosten, Ehrengaben)
- d. in den Hauptabschnitten 16 (Feuerwehren), 21 (Schulen) und 24 bzw. 25 (Kindergärten) jeweils die Voranschlagspostenstellen (Deckung ist nicht auf die Unterabschnitte begrenzt, jedoch ist eine Deckung zwischen den Hauptabschnitten nicht möglich.)
- i. 4007 (Gw.Wg. Schulerhaltung, bzw. Gw.Wg. Kindergarten-erhaltung)
 - ii. 4300 und 4592 (Lebensmittel und Werkmaterial)
 - iii. 4591 und 7290 (Beschäftigungsmaterial und sonstige Ausgaben)
 - iv. 610, 614 (diverse Instandhaltungen bei Grund und Boden, Grundstückseinrichtungen, Gebäuden und Fremdreinigung) und 7280 (sonstige Leistungen)
- e. in den Hauptabschnitten 21 (Schulen) und 24 (Kindergärten) jeweils die Voranschlagspostenstellen (Deckung ist nicht auf die Unterabschnitte begrenzt, jedoch ist eine Deckung zwischen den Hauptabschnitten nicht möglich.)
- i. 0066, 4006 und 6136 (Spielplatzeinrichtungen, Gw.Wg. Spielplatzeinrichtungen und Instandhaltung Spielplatzeinrichtungen)
- f. im Unterabschnitt 320 (Musikschule) jeweils die Voranschlagspostengruppen bzw. -stellen
- i. 043 (Betriebsausstattung bzw. Lehr- und Lernmittel)
 - ii. 400 (geringwertige Wirtschaftsgüter)
 - iii. 6180 (Instandhaltung Einrichtung und Musikinstrumente)
- g. im Unterabschnitt 814 (Straßenreinigung) jeweils die Voranschlagspostengruppen bzw. -stellen
- i. 720 (Sommer- u. Winterdienst)
 - ii. 7281, 7282 (Fremdleistung Schneeräumung u. Streudienst)
- h. im Unterabschnitt 852 (Abfallbeseitigung und Altstoffsammelzentrum) jeweils die Voranschlagspostenstellen
- i. 6131, 6132 ,6133 (Entsorgungsaufwand Bodenaushub, Grünmüll und Bauschutt)

- i. im Unterabschnitt 866 (Stadtforste) jeweils die Voranschlagspostengruppen
 - i. 720 (Weiterverrechnung Kosten z.B. Christbäume, Nutz- u. Brennholz, Aufforstung)
 - ii. 764 (Forstservitute)

- j. Bei den Einnahmenansätzen in den Hauptabschnitten 21 (Schulen) und 24 (Kindergärten) jeweils die untenstehende Voranschlagspostenstelle; Die Deckung ist nicht auf die Unterabschnitte begrenzt, jedoch ist eine Deckung zwischen den Hauptabschnitten nicht möglich
 - i. 8174 (Beiträge der Eltern)

Bei den zu Deckungsklassen zusammengefassten Ausgabenansätzen dürfen zwar einzelne Ansätze überschritten werden, nicht jedoch die Gesamtsumme der Deckungsklasse im vorgegebenen Verantwortungsbereich.

2. Kreditbindung und -disposition

Zum Zwecke der Absicherung allfälliger Mindereinnahmen im Bereich der anteiligen Ertragsanteile des Bundes bzw. anderer negativer finanzieller Auswirkungen aus der Konjunkturentwicklung und der Vermeidung eines daraus resultierenden Gebarungsabganges sind im ordentlichen Haushalt alle Kreditansätze der Ausgaben für Anlagen (Klasse 0) im Ausmaß von 5 % des Ansatzes und alle Kreditansätze der Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren, des Verwaltungs- und Betriebsaufwandes sowie bei sonstigen laufenden Transferzahlungen (Kennziffern 23, 24 und 27 des Voranschlagsquerschnittes) im Ausmaß von 10 % des Ansatzes vorerst generell durch den jeweiligen AOB zu binden.

Ausgenommen hiervon sind insbesondere Ausgaben, denen korrespondierende Einnahmen in gleicher Höhe gegenüberstehen bzw. deren jährliche Vorauszahlung vertraglich geregelt ist, wie z.B. Versicherungsprämien.

Nach dem 30.09.2016 ist umgehend ein finanzwirtschaftlicher Statusbericht vorzulegen. Dieser hat zu beinhalten: das Ergebnis des Rechnungsabschlusses 2015 und einen Quartalsbericht über die aktuelle Haushaltslage per Ende September.

Der Stadtrat wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen eine Freigabe der Bindung auszusprechen.

Der Stadtrat wird weiters ermächtigt, eine gänzliche Freigabe der Bindung oder auch eine generelle Freigabe nur einzelner Voranschlagstellen zu jenem Zeitpunkt auszusprechen, zu welchem die Gewähr gegeben ist, dass sich für die Stadt keine Mindereinnahmen im Bereich der anteiligen Ertragsanteile des Bundes sowie keine anderen negativen

Auswirkungen aus der Konjunktorentwicklung ergeben und ein ausgeglichenes Haushaltsergebnis erreicht wird.

3. Jahresübergreifende Handhabung von Deckungsmitteln für Vorhaben im außerordentlichen Haushalt

Bei Abschluss des Rechnungsjahres für ein außerordentliches Vorhaben (außerordentlicher Haushalt) verbleibende Deckungsmittel (Bestände) sind auf das folgende Rechnungsjahr zu übertragen und zur Bedeckung des für das Vorhaben noch entstehenden Aufwandes heranzuziehen oder, falls das Vorhaben im Rechnungsjahr abgeschlossen wird, zu Bedeckung anderer außerordentlicher Vorhaben zu verwenden. Allfällige Fehlbestände sind ebenso auf das folgende Rechnungsjahr vorzutragen. Für deren Bedeckung ist ehestens zu sorgen.“

STV Dr. Baschny meldet sich zu Wort und ersucht um Protokollierung ihrer Wortmeldung: Sie wolle nun ein paar Bemerkungen aus Sicht der SPÖ Feldkirch zum vorgelegten Budget machen. Das Budget 2016 sei aus ihrer Sicht vor allem davon geprägt, dass die Altlasten den Spielraum ganz gewaltig einschränken würden:

„Die Situation in der wir uns bewegen kann am besten mit kritisch auf hohem Niveau beschrieben werden. Bei ohnehin nominell immer geringer werdendem Gestaltungsspielraum der Gemeindepolitik ist auch noch auf Entwicklungen auf nationaler Ebene (Steuerreform) und internationaler Ebene (Flüchtlingswesen) angemessen zu reagieren. Umso wichtiger wird es sein, innerhalb des eng gesteckten Rahmens die richtigen Prioritäten für die Menschen unserer Stadt zu setzen und das mit sozialem Augenmaß. Eckpunkte des Haushaltes 2016/ ‚Highlights‘:

Alles andere als rosig schauen die Ergebnisse für das letzte und die Aussichten für das kommende Jahr aus.

1. Das Budget der Stadt Feldkirch beläuft sich auf rund 92 Millionen für das kommende Jahr und ist damit um fast 10 Millionen niedriger als 2015. Die Finanzkraft unserer Gemeinde (Ergebnis aus eigenen Steuern und den Ertragsanteilen des Bundes) beträgt rund 50 Mio. Euro.
2. Laufende Gebarung, ordentlicher Haushalt
Es muss mit einer Unterdeckung in Höhe von 260.000 Euro gerechnet werden, d.h. nichts anderes als dass der laufende Betrieb der Stadt nicht mehr ohne Schuldaufnahme oder Vermögensverkäufe bezahlt werden kann.
3. Betrachtet man die Vermögensgebarung insgesamt ohne die Finanztransaktionen ergibt sich ein Minussaldo von immerhin rund 800.000 Euro.
4. Die Freie Finanzspitze beträgt nur wenig mehr als 20 %, über den Rest kann gar nicht verfügt werden, weil es sich um verpflichtende laufende Zahlungen handelt. Politischer Gestaltungsspielraum schaut anders aus.
5. Die Verschuldung der Stadt bedeutet bereits, dass jeder neugeborene Feldkircher Bürger mit einem Minussaldo von bald 2.000 Euro sein finanzielles Leben beginnt.

Diese alarmierenden Zahlen können nicht einfach durch zustimmendes Handheben aus der Welt geschafft werden!

Ein herausragendes Ärgernis in budgetärer Hinsicht stellen nach wie vor die in dieser Höhe bekanntlich von der SPÖ immer wieder kritisierten Kosten für das neue Mont-

forthaus dar. Neben den Darlehensannuitäten zeigt sich nun, dass ein Betriebsabgang beim Montforthaus von etwa 2,5 Millionen jährlich kalkuliert werden muss, so der Nachtragsvoranschlag 2015. Sich der Verantwortung durch ‚In die Pflichtnehmung‘ der Geschäftsführung zu vermehrtem Sparen entledigen zu wollen, wird nicht zielführend sein. Das Megaprojekt hat Geister gerufen, die wir nun nicht mehr loswerden. Die Schwerpunkte in den Kulturausgaben sind nach wie vor einseitig zu Gunsten des Montforthauses und der klassischen und ‚ernsten‘ Kultur gesetzt. Die Sanierung des Alten Hallenbades stockt; mehr Geld für das Poolbar Festival ist nicht vorgesehen. Im Lichte dieser Rahmenbedingungen schlägt die Fraktion SPÖ und Parteifreie die folgende Vorgangsweise vor:

Einsparungen

1. Änderung des Lastenschlüssels zum Sozialfonds zugunsten der Gemeinde Feldkirch/Intensivierung der Verhandlungen. Auch für das kommende Jahr wird noch einmal ein um EUR 750.000 höherer Betrag schlagend statt dass, wie bereits in den Vorjahren gefordert, der Beitrag der Stadt Feldkirch reduziert würde.
2. Rückstellung von Ausgaben für den projektierten Stadttunnel wie Grundstücksankäufe und weitere budgetwirksame Ausgaben in dem Zusammenhang
3. Streichung der Ortsvorsteher bzw. weitere Zusammenlegung der Fraktionen.

Ausgaben

1. Das Projekt Armutsbekämpfung muss mit mindestens EUR 50.000,00 dotiert werden, um seinen Namen auch nur ansatzweise zu verdienen. Nach wie vor vertritt die SPÖ den Standpunkt, dass Armut nicht nur mit Öffentlichkeitsarbeit sondern mit Geld bekämpft werden soll.
2. Flüchtlinge
Die ursprünglich Forderung der SPÖ Fraktion nach Schaffung eines Flüchtlingskoordinators hat sich im Hinblick auf den positiven Weg, den die Stadt beim Flüchtlingswesen beschreitet, erübrigt. Es konnte auf ausreichend vorhandene Personalkapazitäten zurückgegriffen werden, was im Zweifel die bessere Lösung darstellt. Es kann der Eindruck gewonnen werden, dass die Stadtpolitik und Stadtverwaltung in puncto Koordination und Betreuung der Neuankömmlinge anderen Profit- und Non-Profit-Unternehmen um nichts nachsteht. Weiterhin wird es darum gehen, die vorgeschriebene Quote zu mindestens 100 % zu erfüllen, ein Signal in Sachen Menschlichkeit zu setzen und Interessen möglicher privater Unterkunftgeber wahrzunehmen.
3. Für die Verbesserung der Kinderbetreuung im Sinne einer flächendeckenden Ganztagsbetreuung sowie Schülerbetreuung am Nachmittag sind EUR 200.000,00 vorzusehen.
4. Die Forderung nach einem ganzjährigen Jugendfreiraum im Reichenfeld mit Personalkosten in Höhe von EUR 70.000,00 zuzüglich Infrastrukturkosten von EUR 50.000,00 ist bereits ein Alter Hut. Aber nur weil eine Forderung nicht erfüllt wird, muss sie noch lange nicht aufgegeben werden
5. Erhöhung der Subvention für das Poolbar Festival um EUR 50.000,00.
Das anerkannte und gut besuchte Festival spricht v.a. junges, aber auch älteres Publikum an; Die ideale Ergänzung zum Kulturangebot im Montforthaus. Auch im Rahmen des Poolbar Festivals wird ‚Jugendarbeit‘ geleistet. Dieser Ort der Begegnung und des Austausches verdient mehr Beachtung seitens der Stadt und damit auch eine Erhöhung der Förderung.

6. Fortsetzung der Sanierung der Baulichkeit ‚Altes Hallenbad‘ in Höhe von zusätzlichen EUR 50.000,00
7. Stadtbussystem: Weitere Optimierung des Fahrplans durch Erhöhung des Ansatzes für 2016 um EUR 250.000,00. Auf die Umwegrentabilität und Umweltkompatibilität eines verbesserten Angebotes im Öffentlichen Personennahverkehr braucht in dieser Stadtvertretung nicht gesondert hingewiesen werden.
8. Personalaufnahme zur Einführung eines transparenten und nachvollziehbaren Systems bei Liegenschaftsverkäufen der Stadt, insbesondere zur öffentlichen Bekanntmachung von Verkaufsabsichten der Stadt (Inserate) und weiteren Bearbeitung der Interessensbekundungen, soweit dies mit dem derzeitigen Personal nicht bewerkstelligt werden kann. Die Kosten eines/einer Teilzeitbeschäftigten in Höhe von EUR 40.000,00 sind einzukalkulieren, wenn man das bisherige Argument zur Beibehaltung des alten Systems, nämlich Transparenz wäre personell nicht machbar, aufrechterhält.

Da wir seit zwei Jahren vor grundsätzlichen, strukturellen Gebarungsdefiziten stehen, appelliert die SPÖ abschließend, soziale Ausgewogenheit, kulturelle Vielfalt und Bekämpfung der Armut im Auge zu behalten. Gerne würden wir unsere Ideen auch in die Diskussionen in den Ausschüssen im Vorfeld einbringen, was auch gesetzlich gedeckt wäre, in den Ausschüssen mit ÖVP-Vorsitz aber bislang nicht möglich ist. Dies, obwohl in etlichen Fällen die Möglichkeit, zu Vorgetragenem kurzfristig mündlich Stellung zu beziehen oder nachzufragen, zu Einsparungen in der Verwaltung führen könnte. Der Status quo wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich bedauert.

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich, dass das Budget für 2016 sowohl hinsichtlich Einsparmöglichkeiten als auch in puncto Ausgabennotwendigkeiten nicht einmal den Hauch einer rosaroten Handschrift trägt und vielmehr nicht einmal einen derartigen Eindruck zu erwecken versucht.

Die Fraktion SPÖ und Parteifreie stimmt daher dem Voranschlag für das Budget 2016 nicht zu.“

STV Dr. Diem meldet sich ebenso zu Wort und ersucht um Protokollierung seiner Wortmeldung:

„Hohe Stadtvertretung!

In den vergangenen Jahren habe ich versucht, den Standpunkt von Feldkirch Blüht – den Grünen – zum jeweiligen Voranschlag mit entsprechenden Erklärungen zu verdeutlichen. Das scheint mir zuletzt am 18.12.2012 gelungen zu sein, als ich unsere Zustimmung zum Budget 2013 begründet habe. Waren wir aber nicht brav, dann wurden unsere Standpunkte – ausgedrückt durch meine Worte – unmittelbar danach in Form eines ‚anwaltlichen Plädoyers‘ zerpfückt. Aus Sicht einer Partei mit einer satten Zweidrittelmehrheit ja verständlich: Wie kommt eine Oppositionspartei dazu, eigene Gedanken zu formulieren.

Eigentlich habe ich mir vorgenommen, die Rede kurz zu halten, dann erspare ich der ÖVP den Aufwand, anschließend ausführliche Zensuren verteilen zu müssen. Ein einfaches ‚mit den Grünen geht es nicht, die lehnen sowieso alles ab‘, würde dann wohl ausreichen. Ein paar Worte und Gedanken möchte ich aber trotzdem anbringen.

Wieso stimmt eine politische Gruppierung einem Gemeindebudget zu?

Mir sind da einige Gründe eingefallen – ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

- Eigene politische Ziele und Forderungen werden umgesetzt.
- Das Budget wurde gemeinsam erarbeitet.
- Es gibt Zugeständnisse zumindest zu einigen Punkten.
- Ein gutes gemeinsames Klima wirkt sich auf gemeinsames Tragen von Beschlüssen aus.
- Es gibt keine Kritikpunkte am Voranschlag.
- Es wird eine Gegenleistung erwartet.
- Es hat schon Gegenleistungen gegeben.
- Den eigenen Anhängern ist es egal, ob man sich politisch unterscheidet.
- Eigene Vorstellungen fehlen, also kann auch zugestimmt werden.
- Sie möchte dem Bürgermeister und dem Finanzreferenten eine Freude machen, weil beide ja so nett und freundlich zur Gruppierung sind.

Von den angeführten Optionen drängt sich uns keine auf, die unsere Entscheidung in Richtung ‚Ja‘ lenken würde. Im Gegenteil!

Unsere Budgetanregungen

Diese unterscheiden sich kaum von jenen der vergangenen Jahre. Sie wurden in der Vergangenheit nicht berücksichtigt, dieses Mal wurden sie zum Großteil nicht einmal ignoriert. Hier ein Auszug:

- Gehsteige in Innenstadt entfernen (vor allem Kreuzgasse – Montfortgasse)
- Hämmerle-Steg Start der Planung
- größerer Budgettopf für verschiedene Umsetzungsmaßnahmen (Bypad, Kiki-Förderung, ...)
- Ausweitung Betriebszeiten Stadtbus (Bus Letze/Ardetzenberg/Linie 3 an Wochenenden)
- Infrastruktur altes Hallenbad – vor allem der Lastenlift
- Saumarkttheater: WC, Isolierung
- AG ‚Armutsbekämpfung‘ mehr Budgetmittel
- mobile Jugendarbeit (zwei neue Stellen)
- Sicherung der zwei Jugendhausstandorte
- Schulsozialarbeit (Ausbau an VMS, zwei zusätzliche Stellen für VS)
- PV-Anlagen auf kommunale Gebäude
- Energiesparmaßnahmen für Vereine, Seniorenheime, Schulen, Kindergärten

Zwischen welchen Budgetlöchern verstecken sich die Töne?

Nun steht es da, das Montforthaus. Ein Projekt, welches ursprünglich von allen mitgetragen wurde, auf das wir uns zu Recht freuten. Es war ein finanzieller Kraftakt, der sich aber gelohnt hat. Die laufenden Kosten für den Betrieb entwickeln sich aber alles andere als erfreulich. Schon vor einem Jahr habe ich den unerfreulichen Vergleich zwischen dem bei der Bauentscheidung 2006 angenommenen Betriebsabgang von jährlich ca. einer Viertelmillion und dem aktuellen Wert von 2 Millionen Euro gezogen. Durch den Nachtragsvoranschlag sind nochmals 400.000 dazugekommen. Eigentlich kennt sich kaum jemand aus, was was kostet. Das haben auch die Verfechter des neuen Kulturprojektes ‚Zwischentöne‘ erkannt. Ein Teil der tatsächlichen Kosten wird nicht explizit ausgewiesen. Als Eigenveranstaltung des Montforthauses fallen keine Personalkosten an, kann der Veranstaltungsort gratis genutzt werden. So bleiben die Zwischentöne schlank und das Montforthaus kostet halt ein wenig mehr. Wie nun

die Quadratur des Kreises gelingen soll – weniger Budget, aber gleiche Leistung – können sich nur jene vorstellen, die jedes Jahr zur Weihnachtszeit einen Brief an das Christkind verfassen. ‚Ist doch einfach‘, lautet die Lösung, ‚das Zauberwort ist Nachtragsvoranschlag‘.

Seriös wäre eine transparente Darstellung aller Kosten für das Kulturformat ‚Zwischentöne‘, gespeist aus dem Kulturbudget. Dem gegenüber stehen die anderen Parameter: Kultureller Wert, Akzeptanz bei Besuchern und Künstlern, Bedeutung für die Stadt und die Region. Dann kann eine klare Entscheidung getroffen werden, ob die Veranstaltung in welcher Form weitergeführt wird.

Ähnliche Probleme sehen wir auch beim Budget des Stadtmarketings. Es soll nicht mehr kosten – eher weniger – aber das Angebot sollte mindestens gleich bleiben. Die Sau sollte Eier legen, Wolle liefern und Fleisch liefern.

Beim Reden kommen die Leute zusammen

Wenn sie reden ...

Weltpolitisch hat sich im vergangenen Jahr einiges getan. Die USA und Kuba haben wieder diplomatische Beziehungen aufgenommen, der Iran spricht wieder mit anderen Staaten, das Ergebnis der Klimakonferenz lässt wieder Hoffnung aufkommen. In Feldkirch herrscht Eiszeit.

Versteckt hinter Gemeindegesezt und Datenschutz werden protokollarische Hindernisse aufgebaut, über Inhalte werden keine Worte verloren. Ist es da verwunderlich, dass es keine ‚Gemeinsamkeiten‘ beim Budget gibt?

Ehrlich gesagt, nach über zwanzig Jahren in der Gemeindepolitik frage ich mich schon, ob sachliche Arbeit zum Wohl von Bürgerinnen und Bürgern noch zählt. War ich in der Vergangenheit einfach nur naiv, als ich Kompromisse angestrebt habe und manchmal gegen den Strom in der eigenen Gruppierung geschwommen bin? Für wie dumm habe ich mich verkaufen lassen, als ich mich für einen Vertrauensvorschuss bei den Wahlen in der konstituierenden Sitzung eingesetzt habe? Die mehr als eigentümliche Gegenreaktion hat nicht nur mich verwundert.

Es gibt aber auch erfreuliche Beweise, dass Feldkirch Blüht sich mit anderen zusammenredet. Bei der Neugestaltung der Wassergebühren konnte sich unser Vertreter Reinhard Kuntner erfolgreich einbringen. Einerseits hat er bewiesen, dass von uns die Notwendigkeit der Anpassung verstanden wurde, andererseits haben wir einen moderaten Einstieg bei der Grundgebühr mitbewirkt. Es würde schon gehen.

Nicht nur Schatten

Auch wenn es derzeit einen ziemlich tiefen zwischenmenschlichen Graben zu geben scheint, sehen wir doch Handlungen bei Bürgermeister Berchtold und seiner Partei, die wir voll respektieren. Besonders die Haltung in der Flüchtlingsfrage unterstützen wir voll. Die Rücknahme der Kürzungen bei den Subventionen für verschiedene Kulturinitiativen werden nicht nur die direkt Betroffenen schätzen. Auch im Bereich Mobilität geschieht vieles in unserem Sinn für die Bevölkerung Feldkirchs (es könnte aber auch mehr sein).

Dennoch, einen überzeugenden Grund, dem Voranschlag für 2016 zuzustimmen, können ‚Die Grünen – Feldkirch Blüht‘ nicht finden.“

STV DI Oberndorfer meldet sich ebenso zu Wort und ersucht um Protokollierung seiner Wortmeldung:

Die NEOS hätten sich sehr gefreut, als sie am 13.07. die Einladung von STR Matt bekommen hätten, ihre Vorschläge zum Budget vorzubringen. Man habe das Schreiben dann am 03.09. übermittelt. Man habe mehrere Punkte angeführt. Diese seien größtenteils auch sehr offen gehalten, bewusst offen gehalten, um zu signalisieren, man könne mit ihnen auch über das Ein oder Andere sprechen. Man habe dann eine Einladung zu einem 30-minütigen Gespräch am 25.09. erhalten. Teilgenommen hätten STR Matt, Dr. Brigitte Eller, der Zuhörer der NEOS im Finanzausschuss, STVE Mag. Gehrler, und er. Es sei ein interessantes Gespräch gewesen, es habe aber kein verbindliches Ende gegeben. Zum nächsten Mal Kontakt zum Budget hätten sie bei der Sitzung des gemeinsamen Stadtrats und Finanzausschusses am 19.11. gehabt. Dort dürften sie keine Fragen stellen, sondern nur zuhören und hätten keine schriftlichen Unterlagen bekommen. Letztendlich habe man den Voranschlag am 05.12. in seiner endgültigen Fassung übermittelt bekommen per Post, mit 257 Seiten. Was habe man die letzten Tage gemacht? Man habe versucht zu finden, ob irgendetwas von den eigenen Punkten sich in diesem Voranschlag wiederfinde auf diesen 257 Seiten. Zuerst das Positive: Man freue sich sehr, dass im Bereich der Schulen-Ganztagsklassenbetreuung etwas weiter gehe. Da spüre man auch eine gewisse Aufbruchsstimmung in den Feldkircher Schulen, da man drauf komme, dass hier in Zukunft noch mehr gehe. Auch das Budget, auch der mittelfristige Finanzplan, der einen Ausbau der Volksschule Altstadt vorsehe, sei definitiv etwas Positives. Das habe man sich auch gewünscht und das finde man wieder. Man habe sich auch gewünscht, dass die Flüchtlingsbetreuung professionell gemanagt wird mit Ressourcen, er wolle das nicht allzu lange wiederholen, man habe das in der letzten Stadtvertretungssitzung besprochen, auch das sei sehr, sehr positiv. Ihr Hauptpunkt sei die finanzielle Nachhaltigkeit des Haushaltes. Er denke, er müsse das nicht länger ausführen. Vieles habe STV Dr. Baschny schon gesagt. Der Überschuss der laufenden Gebarung sei beim Rechnungsabschluss 2014, den man vor wenigen Wochen beschlossen habe, noch 8 Millionen Euro gewesen. Im Voranschlag 2016 liege er bei 140.000 Euro, er sei also quasi verschwunden. Das Maastricht-Ergebnis sei beim Rechnungsabschluss 2013 8,4 gewesen, 2014 8,3, beim Voranschlag 2015 2,9. Alles positiv und dieses Mal sei es negativ. De facto befänden sich die Finanzkennzahlen der Stadt Feldkirch in freiem Fall. Was tue die Stadt dagegen? Sie verkaufe Familiensilber. Das sei dieses Jahr schon lang und breit in den Medien diskutiert worden. Auch nächstes Jahr seien umfangreiche Immobilienverkäufe vorgesehen, um den Haushalt einigermaßen zu schönen. Das sei nicht ihre Vorstellung von nachhaltig. Zweiter Punkt, auch das sei im Schreiben vom 03.09. drinnen gewesen: das Montforthaus. Er erinnere daran, dass sie hier im Oktober 2014 noch als normale Bürger gewesen seien und eine Anfrage zum Businessplan des Montforthauses gestellt hätten. Damals hätten sie am 13.10. eine E-Mail bekommen, darin schreibe man konkret: „Für das neue Montforthaus wird als Abgangsdeckung zwischen 1,5 und 1,8 Millionen Euro veranschlagt, je nachdem welche Veranstaltungen darin abgehalten werden. Der Businessplan sieht das auch so vor.“ Wo stehe man heute? Ende 2015 2,5 Millionen Euro Abgangsdeckung. Nächstes Jahr 2,1 Millionen Euro Abgangsdeckung. Dazu komme die Kreditrückzahlung wie schon genannt um noch einmal eine Million. Zum Vergleich: Das Kulturhaus in Dornbirn, habe er recherchiert, habe eine jährliche Abgangsdeckung von 760.000 Euro. Bei allem Respekt sage er

zu Bürgermeister Mag. Berchtold, wenn er die Kritik an diesem finanziellen Haushalt des Montforthauses als kleinlich betrachte, müsse er sagen, ja, vielleicht sei er kleinlich, das sei vielleicht auch ein Ergebnis davon, dass er in der Privatwirtschaft arbeite, aber das sei nicht kleinlich, das sei eine berechtigte Kritik. Man habe in diesem Schreiben angeboten, sich konstruktiv einzubringen. Man habe angeboten, Ideen einzubringen. STV Dr. Scheyer sei selbst als Veranstalter tätig, er selbst führe einen Betrieb in einer finanziellen Größenordnung vergleichbar mit dem der Stadt Feldkirch. Man habe Controller und Juristen im Team. All das habe man angeboten. Was glaube man, was die Antwort gewesen sei? Man habe nicht einmal eine Antwort auf das Angebot bekommen. Drittes Thema: Wirtschaft. Auch darüber habe man schon oft gesprochen. Es gehe um die Kommunalsteuern, auch wenn gesagt werde, das sei irrelevant für die Stadt, weil man ja viele Betriebe in der Stadt habe, die keine Kommunalsteuer abführen würden, wolle er diese Grafik doch einmal zeigen. Es sei die Kommunalsteuer, die die Stadt Feldkirch pro Einwohner einhebe. Das seien 250 Euro pro Einwohner in Feldkirch. Die Stadt Dornbirn hebe 420 Euro ein, die Stadt Bregenz 440, selbst die Stadt Bludenz, die normalerweise als eher strukturschwach gelte, 360 Euro. Einzig und allein Hohenems sei auf dem Niveau der Stadt Feldkirch. Die Finanzpolitik der Stadt Feldkirch sei in den letzten Jahren nicht existent. Wirtschaftsförderungen seien seit 2009 vom Betrag 1,6 auf 1,6 nicht gestiegen. Es tue sich diesbezüglich nicht wirklich etwas. Man habe Leitbilder zum Stadtentwicklungsplan der Stadt Feldkirch aus dem Jahr 2007 bekommen. Man habe hier einiges Interessantes gefunden. Ansiedlung von Leitbetrieben und Kompetenzzentren stehe da drinnen aus dem Jahr 2007. Kostenloses Leerflächenmanagement und Vermittlungstätigkeiten für Gründer und Jungunternehmer. Ihr Start-Up Park, den STR Spalt letztes Mal eingefordert habe, sei 2007 schon von der ÖVP konkret als Idee präsentiert worden. Schwerpunkt bei der Akquisition neuer Unternehmen und Flächenentwicklung in Clustern. Welche Cluster gebe es? Förderung von Ansiedlungen von berufsorientierten Fortbildungseinrichtungen. Wohin gehe die ÖBB-Lehrwerkstatt? Förderung und Ansiedlung von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, Überlegung in Richtung gezielter Patentberatung in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskammer. Er denke, hier seien viele gute Ideen drinnen, man müsste sie nur umsetzen. Man habe vorgeschlagen, eine Strategie zu erarbeiten, wie man die industrielle Wirtschaft, insbesondere die wertschöpfende Wirtschaft in der Stadt Feldkirch, wieder fördern und zum Fliegen bringen könne. Auch dazu habe man leider keine Antwort bekommen. Letztendlich, und das sei auch ihnen wichtig, habe man vorgeschlagen, Subventionen zu fördern, auch wenn es im gesamten Kontext des Stadthaushaltes ein kleiner Betrag sei, aber man müsse wissen, die Stadt schüttele jährlich 38.000 Euro an die politischen Parteien aus. Man habe gemäß politischer Linie der NEOS gefordert, diese Parteienförderung um 75 Prozent zu streichen. Auch dazu habe man nie einen Vorschlag oder eine Antwort bekommen. STR Matt habe sie in den letzten Monaten spüren lassen, dass er am längeren Ast sitze. Das habe man auch bei den Anfragebeantwortungen gespürt. Ja, das müsse er gestehen, sie seien zu zweit, die ÖVP zu 18 – er sitze am längeren Ast. Aber die NEOS säßen am jüngeren Ast, am kräftigeren Ast. Der Ast der ÖVP sei alt und morsch, der der NEOS wachse noch. Man sei gekommen, man sei nicht gekommen um zu bleiben, aber wie man sehe, werde man wohl etwas länger bleiben müssen, als man gewollt habe, aber man werde bleiben und man werde hartnäckig den Weg weitergehen, um hier in der Stadt Feldkirch eine nachhaltige Politik zu etablieren mit

nachhaltigen Finanzkennzahlen und einer hoffentlich irgendwann blühenden Wirtschaft. Dieser Voranschlag, den man ihnen heute hier vorgelegt habe, sei quasi die Antithese zu ihren politischen Vorstellungen und deswegen gebe es von ihnen dazu auch keine Zustimmung.

Zu Wort melden sich weiters STR Spalt, STR Keckeis, STR Alton, STV DI Oberndorfer, STV Mag. Meier, Bürgermeister Mag. Berchtold, STV Dr. Baschny, STV Dr. Diem, STR Allgäuer, STV Mag. Tomaselli, STV MMag. König, STR Matt und Vizebürgermeisterin Dr. Schöbi-Fink.

Sodann wird dieser Antrag mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ und WIR **angenommen.**

5. Voranschlag der Stadtwerke Feldkirch für 2016

STR Keckeis stellt namens des Verwaltungsrats der Stadtwerke Feldkirch GmbH den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„Das Budget der Stadtwerke Feldkirch (Strom-Verteilernetz und Strombereitstellung mit Energiecenter, Betriebswirtschaft/Administration, Elektrotechnik, Wasser, Telekommunikation und Stadtbus) für das Jahr 2016 wird in der vorliegenden Fassung zur Kenntnis genommen und genehmigt.“

Sodann wird dieser Antrag ohne Debatte einstimmig **angenommen.**

Zu Wort meldet sich Bürgermeister Mag. Berchtold.

6. Senioren-Betreuung Feldkirch Gesellschaft m.b.H.: Voranschlag und Tarife für 2016

STR Dr. Rederer stellt namens des Aufsichtsrats sowie der Generalversammlung der Senioren-Betreuung Feldkirch GmbH den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„Der vorliegende Voranschlag und die Tarife für die Einrichtungen der Senioren-Betreuung Feldkirch Gesellschaft mbH für das Jahr 2016 werden zur Kenntnis genommen.“

Sodann wird dieser Antrag ohne Debatte einstimmig **angenommen.**

Zu Wort meldet sich Bürgermeister Mag. Berchtold.

7. Voranschlag der Freizeitbetriebe Feldkirch GmbH für 2016

STR Matt stellt namens des Aufsichtsrats sowie der Generalversammlung der Freizeitbetriebe Feldkirch GmbH den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„Der Voranschlag der Freizeitbetriebe Feldkirch GmbH für das Jahr 2016 mit Gesamterträgen in Höhe von EUR 800.942, Gesamtaufwendungen in Höhe von EUR 1.601.030 und einer geplanten Abgangsdeckung in Höhe von EUR 800.100 wird zur Kenntnis genommen.“

Sodann wird dieser Antrag ohne Debatte einstimmig **angenommen**.

Zu Wort meldet sich Bürgermeister Mag. Berchtold.

8. Voranschlag der Stadt Feldkirch Immobilienverwaltungs KG für 2016

STR Matt stellt namens des Stadtrats sowie des Finanzausschusses den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„Der Voranschlag der Stadt Feldkirch Immobilienverwaltungs KG für das Jahr 2016 mit einem Gesamtvermögen von EUR 31.775.000,00 und einem geplanten Verlust von EUR 492.400,00 wird in der vorliegenden Form samt integrierter Mittelfristplanung genehmigt.“

Sodann wird dieser Antrag von der Generalversammlung der GIG (Stadtvertretung für die Stadt Feldkirch und Geschäftsführer Gerold Danner für die Kommanditistin Freizeitbetriebe Feldkirch GmbH) ohne Debatte einstimmig **angenommen**.

9. Satzung für den gemeinnützigen Betrieb „Kinder- und Schulbetreuung Stadt Feldkirch“

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden von der Tagesordnung abgesetzt.

10. Abschreibung von Vermögensverlusten des Wohnaufonds des Landes Vorarlberg für 2013 und 2014

STR Matt stellt namens des Finanzausschusses den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„Abschreibung des von der Stadt Feldkirch bis Ende 2014 dem Landes-Wohnaufonds gewährten Darlehens in Höhe von EUR 804.119,00 auf EUR 0 im Wege der Umwandlung des abzuschreibenden Betrages in einen verlorenen Zuschuss an den Landeswohnaufonds. Die Berücksichtigung bei den entsprechenden Haushaltsstellen erfolgt im Voranschlag 2016.“

Sodann wird dieser Antrag ohne Debatte einstimmig **angenommen**.

11. Haftungsübernahme für den Wasserverband Ill-Walgau

STR Matt stellt namens des Finanzausschusses den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„Die Stadt Feldkirch übernimmt für den Wasserverband Ill-Walgau (Kreditnehmer) zugunsten der Sparkasse der Stadt Feldkirch (Kreditgeberin) eine anteilige Garantie (19,73 % von Euro 9.000.000,00) in der Höhe von EUR 1.775.700,00 mit einer Laufzeit von 01.01.2016 bis 31.12.2020.“

Zu Wort melden sich STV Mag. Meier und STR Keckeis.

Sodann wird dieser Antrag einstimmig **angenommen**.

12. Energiemasterplan für Feldkirch

STR Keckeis stellt namens des e5-Teams sowie des Stadtrats den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„Die Stadtvertretung nimmt den vorliegenden Projektbericht zum Energiemasterplan Feldkirch einschließlich der im Kapitel 6 ‚Handlungsfelder und Maßnahmen‘ beschriebenen ‚Maßnahmenvorschläge‘ und deren in Kapitel 7 ‚Maßnahmenbewertung‘ dargelegten Priorisierung positiv zur Kenntnis und befürwortet die in Kapitel 8 vorgeschlagene Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise, nämlich die Maßnahmen aus dem EMP sukzessive in die jährliche e5-Aktivitätenplanung aufzunehmen und dort weiterzubearbeiten.“

Zu Wort meldet sich STR Thalhammer.

Sodann wird dieser Antrag einstimmig **angenommen**.

Zu Wort meldet sich Bürgermeister Mag. Berchtold.

13. Programm „Netzwerk Mehr Sprache“

STR Scharf stellt namens des Jugend- und Integrationsausschusses und des Stadtrats den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„Das Programm ‚Netzwerk Mehr Sprache‘ wird in Feldkirch gemeinsam mit der Stelle ‚okay.zusammenleben‘ über die nächsten drei Jahre umgesetzt.“

Zu Wort melden sich STV Mag. Meier, STR Scharf, STV MMag. König, STV Mag. Tomaselli und Vizebürgermeisterin Dr. Schöbi-Fink.

Sodann wird dieser Antrag mit den Stimmen von ÖVP, FB, SPÖ, WIR, NEOS und FPÖ (aber gegen die Stimme von STV Mag. Meier) **angenommen**.

14. Konzept „Wohnungsbedarf in Feldkirch“

STR Dr. Rederer stellt namens des Sozial- und Wohnungsausschusses den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„Die Stadtvertretung nimmt das Konzept ‚Wohnungsbedarf in Feldkirch – Situationsanalyse, Prognosen und Handlungsvorschläge‘ zustimmend zur Kenntnis. Der Bürgermeister wird beauftragt, ein Umsetzungsteam zu installieren, um die Handlungsvorschläge zu priorisieren und die weiteren Umsetzungsschritte zu definieren und zu koordinieren.“

Zu Wort melden sich STV Dr. Baschny, STV Mag. Tomaselli, STR Dr. Rederer und STV Mag. Meier.

Sodann wird dieser Antrag einstimmig **angenommen**.

STV Mag. Tomaselli stellt folgende Anfrage gem § 38 Abs 4 GG an STR Dr. Rederer: „Wurden im vergangenen Jahr 2015 Anträge von Wohnungswerbern abgelehnt und falls ja, aus welchem Grund?“

STR Dr. Rederer teilt mit, die Anfrage bis zur nächsten Stadtvertretungssitzung zu beantworten.

15. Bettel- und Campingverbot in Feldkirch

STR Spalt stellt namens der FPÖ den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„Die Stadtvertretung beauftragt die zuständigen Abteilungen und Organe der Stadt Feldkirch, eine Verordnung im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auszuarbeiten, die das Betteln an bestimmten öffentlichen Orten in Feldkirch verbietet. Diese Verordnung soll alle Ortsteile von Feldkirch dabei mitberücksichtigen, um eine Verlagerung der Bettler in die Ortsteile zu verhindern.

Weiters soll eine Campingverordnung erarbeitet werden, die das Campieren in Feldkirch außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen verbietet.

Diese Verordnungen sollen der Stadtvertretung in der nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.“

STV Dr. Baschny meldet sich zu Wort und ersucht um Aufnahme ihrer Wortmeldung ins Protokoll:

„Bereits in der ersten ordentlichen Sitzung nach der Wahl am 15. März 2015 hat das Thema Betteln zu großen Meinungsverschiedenheiten in der Stadtvertretung geführt. Vor allem die von Bürgermeister Mag. Berchtold angeordnete Schwerpunktaktion der städtischen Sicherheitswache gegen die Bettler in der Innenstadt war bereits Thema von Diskussionen, Anfragen und Anfragebeantwortungen in der Stadtvertretung. In den Sommermonaten scheint die Situation in Vorarlberg eskaliert zu sein: Nicht von Seiten der Bettelnden sondern von Seiten konservativer Politiker und von Teilen der Bevölkerung.

Es ist zu einer durchaus Unheiligen Allianz zwischen dem Landeshauptmann, den ÖVP-Bürgermeistern und den freiheitlichen Stadträten gekommen, die sich gegen die Notreisenden gerichtet hat. Von oberster Stelle wurde den Frauen gedroht, ihnen ihre Kinder wegzunehmen, weil das Kindeswohl bei ihnen gefährdet wäre. U.a. aufgrund hygienischer Zustände, welche man mit etwas gutem Willen beseitigen hätte können. Im Land wurden die Bettler hin- und hergeschickt, im Ortsgebiet von Nenzing und Dornbirn wurden ihre Lager im Grünen von der Polizei ‚geräumt‘ und in einer kalten Nacht sind sie aus der leeren Dornbirner Stadtgarage verjagt worden. In Bludenz, Dornbirn und Bregenz wurden Bettel- und Campierverbote bereits beschlossen. Der Vorarlberger Umgang mit den Ärmsten der Armen hat bereits österreichweit in den Medien (Standard, Kronenzeitung) Wellen geschlagen, die Vorarlbergs Image nachhaltig beschädigen. Die frühere Landes-Volksanwältin und unser derzeitiger Landes-Volksanwalt haben nicht mit Kritik an der offiziellen Vorgangsweise gegen Bettelnde gespart.

Nun steht die Feldkircher Stadtvertretung hier und heute vor der Wahl zwischen sozialer Grausamkeit, welche ein Bettel- und Campingverbot darstellen würde und einer Vorgangsweise, die Menschlichkeit mit Vernunft verbindet. Es geht um die Wahl zwischen gezielter Verbreitung von bad news, siehe die Müllproblematik, um die Stimmung in der Bevölkerung noch zusätzlich aufzuheizen einerseits und der Entscheidung für Deeskalation, Hilfestellung und geordnete Verhältnisse andererseits.

Der Vorschlag der SPÖ lautet:

1. Wir müssen in Feldkirch nicht mit dem Strom der Menschenverachtung schwimmen, sondern können heute und hier eigenständige Wege beschreiten.
2. Ein Konzept zu entwickeln, das Experten der Feldkircher Verwaltung, aber auch beispielsweise von Caritas und Vorarlberger Armutskonferenz erarbeiten.
3. Das Ziel dieses Konzeptes sollen nicht Verbote und Ausgrenzungsstrategien sein, sondern die Erhöhung der Konfliktlösungskompetenz von Politik und Exekutive. Sozialarbeit statt Polizeieinsatz.
4. Einfordern der Solidarität der Agrargemeinschaften. Vorarlberg ist das Land mit dem höchsten Agrargemeinschaftsanteil in Österreich, ca. 50 % der Landesfläche sind im Eigentum der Agrargemeinschaften. Die Ermöglichung einer Lagerstätten für Notreisende ist hier ohne Frage möglich, wenn man will. Das Stadtgebiet von

Feldkirch umfasst 3.435 Hektar, da ließe sich einiges machen. Uneinsichtiges Nichtwollen wird aber die erwünschten Ergebnisse, nämlich die Verhetzung und Vertreibung der Roma nicht bewirken. Die Menschen kommen zu uns, weil sie in ihrem Land noch mehr Not leiden. Sie werden wiederkommen.

5. Abgesehen von den Maßnahmen, die wir bei uns vor Ort setzen können, soll auch die Roma-Hilfe in Rumänien intensiviert werde. Welchen Beitrag die Stadt Feldkirch leisten kann, sollte im Sozialausschuss diskutiert werden. Ohne NEOs, WIR und SPÖ leider, da für diese Fraktionen Sprechverbot verhängt wurde.

In der Vorweihnachtszeit sind die Österreicher traditionell spendierfreudig und einfühlsam.

Nutzen wir diesen Umstand zugunsten der offenkundig Armen bei uns – und das sind auch unsere Bettler – und schaffen wir menschenwürdige Rahmenbedingungen.

Ein hohes christliches Fest steht vor der Türe. Das ist abschließend für mich der Anlass an das Matthäusevangelium zu erinnern und zwar Kapitel 25, Verse 31–46, Das Gleichnis vom Weltgericht: Jesus Christus sagte: Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan.“

Es melden sich dazu weiters STV Mag. Tomaselli, STV Alton, STR Allgäuer, STR Keckeis, STV MMag. König, STV Rodewald-Cerha, Bürgermeister Mag. Berchtold, STV DI Oberndorfer, STR Thalhammer, STV Dr. Baschny, STVE Ing. Kuntner und STR Spalt zu Wort.

STR Keckeis erstattet eine weitere Wortmeldung und äußert sich unter anderem „zum Roma-Problem“.

STV Mag. Tomaselli hält das für problematisch und fragt, ob man im Jahr 2015 „das Juden-Problem“, „das Türken-Problem“ sage?

Nach ausführlicher Debatte erteilt Bürgermeister Mag. Berchtold STV Mag. Tomaselli für den Vergleich der Begriffe „das Roma-Problem“ und „das Juden-Problem“ den Ruf zur Ordnung und entzieht ihr das Wort.

STR Keckeis fordert STV Mag. Tomaselli zu einer Entschuldigung auf.

STV Wolf stellt einen Antrag auf Schluss der Debatte.

Der Antrag von STV Wolf wird mehrheitlich **angenommen**.

Sodann wird über den Antrag von STR Spalt abgestimmt. Dieser wird mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ, WIR, STVE Schöber und STV Dr. Scheyer **angenommen**.

Der Vorsitzende übergibt der Vizebürgermeisterin um 22.15 Uhr den Vorsitz und verlässt den Sitzungssaal.

16. Grundstücks- und Objektangelegenheiten, Verordnung gem § 20 StrG

a) STR Matt stellt namens des Landwirtschafts- und Forstausschusses sowie des Finanzausschusses den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„Die Stadt Feldkirch als Eigentümerin des Stadtgutes Nofels verlängert den bestehenden Pachtvertrag vom 09.09.1997 samt 1. Nachtrag vom 09.01.2007 und 2. Nachtrag vom 05.10.2012 bis zum 31.03.2018. Alle anderen Bestimmungen des Vertrages vom 09.09.1997 sowie des Nachtrages vom 09.01.2007 und Nachtrages vom 05.10.2012 bleiben unverändert.“

Zu Wort melden sich STV Mag. Meier und STR Matt.

Sodann wird dieser Antrag einstimmig **angenommen**.

b) STR Matt stellt namens des Finanzausschusses den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„Die Stadt Feldkirch kauft von

Brigitte Bertsch (im Grundbuch Brigitte Wehinger), geb. 22.03.1960, whft. Runggels 11, 6811 Göfis

Karin Plank (im Grundbuch Karin Wehinger), geb. 26.09.1963, whft. Derstgasse 24, 6800 Feldkirch

Cornelia Anna Marxer (im Grundbuch Cornelia Wehinger-Marxer), geb. 29.10.1962, whft. Alemannenstraße 6, 9485 Nendeln, Liechtenstein

Ulrike Maria Belmega (im Grundbuch Ulrike Wehinger), geb. 02.11.1968, whft. Kirchgasse 17a, 6800 Feldkirch

deren jeweiliger $\frac{1}{4}$ Miteigentumsanteil am GST-NR 1283/2, vorkommend in EZ 2754 KG Altstadt, mit einem Ausmaß von 1.419 m² zum Preis von EUR 165,00/pro m².

Die Stadt Feldkirch verkauft eine Teilfläche aus GST-NR 1262/1 u.a. vorkommend in EZ 325 und GST-NR 1263 vorkommend in EZ 651 jeweils Grundbuch 92102 Altstadt zum Preis von EUR 350,00/m² wie folgt:

Teilfläche A, wie im beiliegenden Lageplan vom 09.11.2015 dargestellt im Ausmaß von 700 m² jeweils zur Hälfte an Nadja Plank, geb. 30.05.1989, und Patrick Bernhart, geb. 14.04.1988, beide whft. Herrergasse 19, 6822 Satteins.

Teilfläche B, wie im beiliegenden Lageplan vom 09.11.2015 dargestellt, im Ausmaß von 400 m² an Cornelia Marxer, geb. 29.10.1962, whft. Alemannenstrasse 6, 9485 Nendeln, Liechtenstein.

Teilfläche C, wie im beiliegenden Lageplan vom 09.11.2015 dargestellt, im Ausmaß von 400 m² jeweils zur Hälfte an Ulrike Belmega, geb. 02.11.1968, und Andreas Belmega, geb. 08.05.1972, beide whft. Kirchgasse 17a, 6800 Feldkirch.

Im Übrigen erfolgen die Grundgeschäfte zu den im Antrag genannten und bei der Stadt Feldkirch bei Verträgen dieser Art üblichen Bedingungen.“

Zu Wort melden sich STV Mag. Meier und STR Matt.

Sodann wird dieser Antrag einstimmig **angenommen**.

c) STR Matt stellt namens des Finanzausschusses den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„Die Stadt Feldkirch verkauft das GST-NR .400 mit einem Ausmaß von 35 m², vorkommend in EZ 346 Grundbuch 92105 Feldkirch, zum Pauschalpreis von EUR 10.000,00 an Hannes Schwaiger, Äuelegasse 1, 6800 Feldkirch. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit diesem Rechtsgeschäft hat Hannes Schwaiger zu übernehmen.

Im Übrigen erfolgt das Grundgeschäft zu den im Antrag genannten und bei der Stadt Feldkirch bei Verträgen dieser Art üblichen Bedingungen.“

Sodann wird dieser Antrag ohne Debatte einstimmig **angenommen**.

d) STR Matt stellt namens des Finanzausschusses den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„a) Unter Bezugnahme auf die Beilage Plan A vom 26.11.2015 überlässt und übergibt:

- **Der jeweilige Eigentümer des GST-NR 77/1 („JP“- Liegenschaftsverwertungs GmbH) die Trennfläche 1 mit ca. 87 m² an die Stadt Feldkirch zur Einbeziehung in GST-NR .326/2;**
- **Der jeweilige Eigentümer des GST-NR 77/1 („JP“- Liegenschaftsverwertungs GmbH) die Trennfläche 2 mit ca. 76 m² an die Stadt Feldkirch zur Einbeziehung in GST-NR 480;**

- Der jeweilige Eigentümer des GST-NR 54/6 und GST-NR 59 (JP1 Investment GmbH) die Trennfläche 3 mit ca. 249 m² an die Stadt Feldkirch zur Einbeziehung in GST-NR 480;
- Der jeweilige Eigentümer des GST-NR 59 (JP 1 Investment GmbH) die Trennfläche 4 mit ca. 2 m² an die Stadt Feldkirch zur Einbeziehung in GST-NR 480;
- Der jeweilige Eigentümer des GST-NR 35/2 und GST-NR 59 (JP 1 Investment GmbH) die Trennfläche 5 mit ca. 19 m² an die Stadt Feldkirch zur Einbeziehung in GST-NR 480;
- Der jeweilige Eigentümer des GST-NR 54/6 (JP 1 Investment GmbH) die Trennfläche 6 mit ca. 15 m² an die Stadt Feldkirch zur Einbeziehung in GST-NR 54/3;
- Der jeweilige Eigentümer des GST-NR 54/6 (JP 1 Investment GmbH) die Trennfläche 7 mit ca. 34 m² an die Stadt Feldkirch zur Einbeziehung in GST-NR 54/3;
- Der jeweilige Eigentümer des GST-NR 54/3 (Stadt Feldkirch) die Trennfläche 8 mit ca. 3 m² an den jeweiligen Eigentümer des GST-NR 54/6 (JP 1 Investment GmbH) zur Einbeziehung in GST-NR 54/6;
- Der jeweilige Eigentümer des GST-NR 479/1 (Stadt Feldkirch) die Trennfläche 9 mit ca. 405 m² an den jeweiligen Eigentümer des GST-NR 54/6 und GST-NR 423/1 (JP 1 Investment GmbH) zur Einbeziehung in GST-NR 54/6 und GST-NR 423/1.

Es handelt sich um einen wertgleichen Grundtausch. Von keinem der Vertragsparteien wird eine Wertausgleichszahlung geleistet.

b) Dienstbarkeiten

Die Stadt Feldkirch als Grundeigentümerin GST-NR 77/2, 77/3, 482/1, .326/2, 480, 479/1 und .423/2 (alle KG Feldkirch) räumt zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers des GST-NR 77/1 („JP“-

Liegenschaftsverwertungs GmbH) und GST-NR 54/6 (JP 1 Investment GmbH) die Dienstbarkeit der Unterbauung für eine 2-stöckige Tiefgarage ein. Der jeweilig unterbaute Bereich ist im beiliegenden Plan B vom 26.11.2015 dargestellt. Als Gegenleistung für die Rechtseinräumung verpflichtet sich der jeweilige Eigentümer des GST-NR 77/1 und GST-NR 54/6 40 (in Worten: vierzig) Stellplätze im 1. Untergeschoss der Tiefgarage öffentlich zu bewirtschaften. Diese 40 Stellplätze dürfen nicht baurechtlich, gewerberechtlich oder privatrechtlich anderweitig vergeben werden.

Die Stadt Feldkirch stimmt ausdrücklich der Einverleibung dieser Dienstbarkeiten in den bezughabenden Einlagezahlen ein.

Der jeweilige Eigentümer des GST-NR 54/6 (JP 1 Investment GmbH) und GST-NR 77/1 („JP“-Liegenschaftsverwertungs GmbH) räumt zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers der Liegenschaft GST-NR .35/1 und GST-NR 479/1 (jeweils Stadt Feldkirch) ein Geh- und Fahrrecht (unterirdisch) auf GST-NR 54/6 – wie im Plan C vom 26.11.2015 strichliert

dargestellt – ein. Die Rechtseinräumung erfolgt kostenlos. Mit diesem Geh- und Fahrrecht soll eine künftige Erschließung einer Tiefgarage unter dem Jahnplatz (GST-NR .35/1 und GST-NR 479/1) ermöglicht werden. Bei der Realisierung der Tiefgarage Jahnplatz ist der Kostenschlüssel für Instandhaltung und Betriebskosten im Verhältnis der errichteten Parkplätze zu definieren. Der jeweilige Eigentümer des GST-NR 54/6 stimmt der Einverleibung dieser Dienstbarkeit in der bezugshabenden Einlagezahl zu. Die Stadt Feldkirch nimmt dieses Recht zur Kenntnis und an.

c) Löschung des Wiederkaufsrechtes

Unter der Bedingung, dass das GST-NR 59 KG Feldkirch unterbaut bzw. überbaut wird, verzichtet die Stadt Feldkirch auf die Ausübung des Wiederkaufsrechtes und stimmt ausdrücklich der Einverleibung der Löschung des Wiederkaufsrechtes in EZ 750 C-LNR 1 Grundbuch 92105 Feldkirch zu.

Im Übrigen gelten die im Antrag genannten und bei der Stadt Feldkirch bei Verträgen dieser Art üblichen Bedingungen.

d) Erklärung von Teilflächen der GST-NR 54/6, 59, .35/2 und 77/1, KG Feldkirch, als Gemeindestraße:

,Verordnung

der Stadtvertretung vom 15.12.2015 betreffend die Erklärung von Straßenstücken als Gemeindestraße Wichnergasse, KG Feldkirch.

Auf Grund § 20 Abs. 1 Straßengesetz, LGBI. Nr. 79/2012 idGF, wird verordnet:

§ 1

Die Trennfläche 2 (ca. 76 m²) aus GST-NR 77/1, die Trennfläche 3 (ca. 249 m²) aus GST-NR 54/6 und GST-NR 59, die Trennfläche 5 (ca. 19 m²) aus GST-NR .35/2 und GST-NR 59, werden der Wichnergasse GST-NR 480, sowie die Trennfläche 6 (ca. 15 m²) und 7/ca. 34 m²) aus GST-NR 54/6 werden der Wichnergasse GST-NR 54/3, einverleibt und wie in der Planbeilage Plan H vom 26.11.2015, Architekturbüro Nikolussi/Hänsler, dargestellt (Flächen rot gefärbt) zur Gemeindestraße erklärt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Beilage:

Lageplan Nr.: Plan H vom 26.11.2015, Architektur Nikolussi/Hänsler“

Sodann wird dieser Antrag ohne Debatte einstimmig **angenommen**.

e) STR Matt stellt namens des Finanzausschusses den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„Die Stadt Feldkirch beteiligt sich mit den ihr gehörenden GST-NRN 6055/2, 1039, 1041 und 1044 in privatrechtlicher Hinsicht an der Umlegung Räterweg zu den im Antrag genannten Bedingungen.

Im Zuge des Umlegungsverfahrens verkauft die Stadt Feldkirch an

- **Betriebsareal Meier GmbH (FN 418541b), Hauptstraße 63, 6800 Feldkirch, ca. 73 m² zum Preis von EUR 250,00 pro m² aus GST-NR 6055/2 zur Einbeziehung in das GST-NR 6055/1;**
- **VPW Präzisionswerkzeuge Bitsche & Ender GmbH (FN 274434 f), Räterweg 9, 6800 Feldkirch, ca. 18 m² aus GST-NR 6055/2 zum Preis von EUR 125,00 pro m² zur Einbeziehung in das GST-NR 6056 und ca. 413 m² aus GST-NR 6055/2 und GST-NR 1044 zum Preis von EUR 250,00 pro m² zur Einbeziehung in das GST-NR 6056;**
- **Lins & Lins Immo OG (FN 441175m) Marienfeld 6, 6800 Feldkirch, ca. 431 m² zum Preis von EUR 250,00 pro m² zur Einbeziehung in das GST-NR 1043.**

Im Übrigen gelten die im Antrag genannten und bei der Stadt Feldkirch bei Grundgeschäften dieser Art üblichen Bedingungen.“

Sodann wird dieser Antrag ohne Debatte einstimmig **angenommen**.

17. Verordnungen gem § 20 StrG, Änderungen des Flächenwidmungsplans, Grundstücksangelegenheiten

a) STR Spalt stellt namens des Planungsausschusses sowie des Finanzausschusses den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„1. Auflassung von einer Teilflächen der GST-NR 1273, KG Tisis, im Bereich der Gemeindestraße Rappenwaldstraße.

Verordnung

der Stadtvertretung vom 15.12.2015 betreffend die Auflassung eines Straßenstücks der Gemeindestraße Rappenwaldstraße, KG Tisis.

Auf Grund § 20 Abs. 9 Straßengesetz, LGBL. Nr. 79/2012 idgF, wird verordnet:

§1

Die Teilfläche von ca. 37 m² aus GST-NR 1273, KG Tisis, wird, wie in der Planbeilage Plan Nr.: GZ. 19.506/15 vom 04.11.2015, Vermes-

sung Markowski Straka, M 1:500, als Trennfläche 1 dargestellt, als Gemeindestraße aufgelassen und der GST-NR 694/1, KG Tisis zuge-schlagen.

§2

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Beilage:

Lageplan Nr.: GZ. 19.506 vom 04.11.2015, Vermessung Markowski Straka, M 1:500

2. Grundverkauf

Die Stadt Feldkirch stimmt dem Grundverkauf aus der Gemeindestraße Rappenwaldstraße, GST-NR 1273, EZ 253, im Plan GZ. 19.506/15 Markowski Straka vom 04. November 2015, als Trennfläche 1 (ca. 37 m²) ersichtlich, zum Preis von EUR 250,00/m², an die Zima Wohn Baugesellschaft mbH (FN 63821f), zu den im Antrag genannten Bedingungen zu.

3. Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Verordnung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt die Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass gemäß Planbeilage „Flächenwidmung Neu“, Plan-Zl. 2015/6464-3, M1:500 vom 20.11.2015 eine Teilfläche der Liegenschaft 1273, KG Tisis, im Ausmaß von ca. 37 m², von Verkehrsfläche – Gemeindestraße in Baufläche – Wohngebiet umgewidmet wird.

Beilagen:

**Planbeilage „Flächenwidmungsplan Neu“ Plan-Zl. 2015/6464-3, M1:500 vom 20.11.2015
Legende der Planzeichen“**

Sodann wird dieser Antrag ohne Debatte einstimmig **angenommen.**

b) STR Spalt stellt namens des Planungsausschusses den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„1. Erklärung von einer Teilfläche der GST-NR 5259, KG Altstadt, als Gemeindestraße

**Verordnung
der Stadtvertretung vom 15.12.2015 betreffend die Erklärung eines
Straßenstücks als Gemeindestraße Rebberggasse, KG Altenstadt**

**Auf Grund § 20 Abs. 1 Straßengesetz, LGBL. Nr. 79/2012 idgF, wird
verordnet:**

§1

**Die Teilfläche 2 von ca. 6 m² aus GST-NR 5259 wird, wie in der Plan-
beilage, Plan Nr.: GZ. 20151120AI vom 08.06.2015, Stadt Feldkirch,
M 1:500, dargestellt, in das GST-NR 5140/3 einbezogen und als Ge-
meindestraße erklärt.**

§2

**Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag
in Kraft.**

Beilage:

Plan Nr.: GZ. 20151120AI vom 08.06.2015, Stadt Feldkirch, M 1:500

2. Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Verordnung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes:

**Die Stadtvertretung beschließt die Änderung des Flächenwidmungspla-
nes vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass gemäß Planbeilage „Flä-
chenwidmung Neu“, Plan Zl. 2015/6460-2, M 1:500 vom 20.11.2015
eine Teilfläche der Liegenschaft 5259, KG Altenstadt, im Ausmaß von
ca. 6 m² von Baufläche – Wohngebiet in Verkehrsfläche – Gemein-
destraße umgewidmet wird.**

Beilagen:

**Planbeilage „Flächenwidmungsplan Neu“ Plan-Zl. 2015/6460-2, M
1:500 vom 20.11.2015**

Legende der Planzeichen“

Sodann wird dieser Antrag ohne Debatte einstimmig **angenommen.**

18. Änderungen des Flächenwidmungsplans

a) STR Spalt stellt namens des Planungsausschusses den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplans

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt die Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass gemäß Planbeilage „Flächenwidmungsplan Neu“, Plan-Zl. 2015/6464-2 vom 12.11.2015, M1:1000, eine Teilfläche der Liegenschaft GST-NR 675/20, KG Tisis im Ausmaß von 51 m² und eine Teilfläche der Liegenschaft GST-NR 675/21, KG Tisis im Ausmaß von 8 m² von Freifläche – Freihaltegebiet in Verkehrsfläche – Straße umgewidmet werden.

Beilagen:

Planbeilage ‚Flächenwidmungsplan Neu‘ Plan-Zl. 2015/6464-2, vom 12.11.2015, M1:1000

Legende der Planzeichen“

Der Bürgermeister kehrt um 22.25 Uhr in den Sitzungssaal zurück. Der Vorsitz bleibt bei der Vizebürgermeisterin.

Sodann wird dieser Antrag ohne Debatte einstimmig **angenommen**.

b) STR Spalt stellt namens des Planungsausschusses den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplans

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt die Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass die in der Tabelle ‚Umwidmung im Bereich Wichnergasse, KG Feldkirch: Umzuwiddmende Grundstücke‘ vom 21.09.2015 genannten Flächen und Teilflächen wie dort beschrieben und in der Planunterlage ‚Flächenwidmungsplan Neu‘, Plan-Zl. 2015/6466-1 vom 17.09.2015, M1:1000, dargestellt, umgewidmet werden.

Beilagen:

Planbeilage ‚Flächenwidmungsplan Neu‘ Plan-Zl. 2015/6466-1, vom 17.09.2015, M1:1000

Tabelle ‚Umwidmung im Bereich Wichnergasse, KG Feldkirch: Umzuwiddmende Grundstücke‘ vom 21.09.2015

Legende der Planzeichen“

Sodann wird dieser Antrag ohne Debatte einstimmig **angenommen**.

c) STR Spalt stellt namens des Planungsausschusses den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplans

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt die Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass die in der Tabelle ‚Umwidmung im Bereich Clunia, KG Altstadt: Umzuwidmende Grundstücke‘ vom 21.09.2015 genannten Flächen und Teilflächen wie dort beschrieben und in der Planunterlage ‚Flächenwidmungsplan Neu‘, Plan-Zl. 2015/6460-1 vom 15.09.2015, M1:2000, dargestellt, umgewidmet werden.

Beilagen:

Planbeilage ‚Flächenwidmungsplan Neu‘ Plan-Zl. 2015/6460-1, vom 15.09.2015, M1:2000

Tabelle ‚Umwidmung im Bereich Clunia, KG Altstadt: Umzuwidmende Grundstücke‘ vom 21.09.2015

Legende der Planzeichen“

Sodann wird dieser Antrag ohne Debatte einstimmig **angenommen**.

Der Bürgermeister übernimmt um 22.28 Uhr wieder den Vorsitz.

19. Verordnung über die Entschädigung der Gemeindeorgane

Bürgermeister Mag. Berchtold stellt namens des Stadtrats den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„Verordnung

der Stadtvertretung von Feldkirch vom 15.12.2015

über den Monatsbezug des Bürgermeisters und über die Entschädigung der Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Bezügegesetzes 1998, LGBl. Nr. 3/1998 idgF., wird verordnet:

§ 1

Monatsbezug des Bürgermeisters

(1) Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt 95 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998 idgF. Der Bezug erhöht sich um 5 %, wenn gleichzeitig die Tätigkeit eines referatsführenden Stadtrates ausgeführt wird.

(2) Der Monatsbezug nach Abs. 1 gebührt 14mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 2

Entschädigung des Vizebürgermeisters

(1) Die Entschädigung des Vizebürgermeisters wird als Monatsbezug festgelegt und beträgt 26,612 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1

Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998 idgF. Der Bezug erhöht sich um 5 % wenn gleichzeitig die Tätigkeit eines referatsführenden Stadtrats ausgeführt wird.

- (2) Der Monatsbezug nach Abs. 1 gebührt 14mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.**

§ 3

Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates

- (1) Die Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates wird als Monatsbezug festgelegt und beträgt 16,075 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998 idgF. Der Bezug erhöht sich um 5 %, wenn gleichzeitig die Tätigkeit eines referatsführenden Stadtrates ausgeführt wird.**
- (2) Der Monatsbezug nach Abs. 1 gebührt 14mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.**

§ 4

Entschädigung der Ortsvorsteher

- (1) Den Ortsvorstehern der Feldkircher Ortsteile (Feldkirch-Innenstadt, Levis, Altenstadt, Gisingen, Nofels, Tosters und Tisis) gebührt für ihre Tätigkeit eine Entschädigung („Sockelbetrag“) in der Höhe von 5,745 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998 idgF. Zuzüglich gebührt ihnen ein Erhöhungsbetrag: Die Erhöhungsbeträge aller Ortsvorsteher insgesamt betragen 19,8 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998 idgF und werden entsprechend dem prozentuellen Anteil der Einwohnerzahl des jeweiligen Stadtteiles an der Gesamteinwohnerzahl der Stadt Feldkirch den einzelnen Ortsvorstehern zugewiesen, wobei als Vergleichsgröße die Ergebnisse der Verwaltungszählung zum 30. September des jeweiligen Vorjahres herangezogen werden.**
- Wird der Ortsvorsteher zusätzlich mit der Betreuung eines weiteren Ortsteils beauftragt, weil für diesen kein Ortsvorsteher bestellt ist, gebührt dem Ortsvorsteher kein weiterer Sockelbetrag, jedoch der entsprechende Erhöhungsbetrag für diesen von ihm mitbetreuten Ortsteil.**
- (2) Die Ortsvorsteherentschädigungen (Sockelbetrag und Erhöhungsbetrag) gebühren 14mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.**
- (3) Keine Ortsvorsteherentschädigung gebührt, wenn die Voraussetzungen für einen Monatsbezug nach den §§ 1–3 vorliegen.**

§ 5

Entschädigung der Mitglieder sonstiger Organe

- (1) Den Mitgliedern (Ersatzleuten) der Stadtvertretung, den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) der Ausschüsse nach § 51 Gemeindegesetz mit Ausnahme des Prüfungsausschusses sowie den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) der Berufungskommission gebührt für die Teilnahme als stimmberechtigte Mitglieder an Sitzungen der jeweiligen Organe bzw. Ausschüsse pro Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 0,32 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezugesgesetzes 1998 idgF.**
- (2) Dem Bürgermeister, dem Vizebürgermeister, den Mitgliedern des Stadtrates und den Ortsvorstehern gebührt kein Sitzungsgeld nach Abs 1.**
- (3) Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Prüfungsausschusses gebührt für die Teilnahme als stimmberechtigte Mitglieder an Sitzungen des Prüfungsausschusses bzw. für die Ausübung der Prüfungstätigkeit eine Entschädigung in Höhe von 0,16 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezugesgesetzes 1998 idgF pro Stunde.**
- (4) Allfällige Krankenversicherungsbeiträge für Entschädigungen nach Abs. 1 und 3 werden zur Gänze von der Stadt Feldkirch getragen.**

§ 6

Wertsicherung

Die Monatsbezüge der §§ 1–3 sowie die Entschädigung nach §§ 4 und 5 verändern sich jährlich zum 1. Jänner entsprechend dem Anpassungsfaktor, den der Präsident des Rechnungshofes gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG), BGBl. I Nr. 64/1997 idgF veröffentlicht.

§ 7

Reisegebühren

Dem Bürgermeister, dem Vizebürgermeister und den Mitgliedern des Stadtrates gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über den Monatsbezug des Bürgermeisters und über die Entschädigung der Mitglieder sonstiger Gemeindeorgane vom 4.7.2000 außer Kraft.

Der Bürgermeister“

Zu Wort melden sich STV Mag. Meier und Bürgermeister Mag. Berchtold.

STV Dr. Diem meldet sich zu Wort und ersucht um Protokollierung, dass Feldkirch Blüht dem Antrag zustimmen werde, aber es solle ihnen nicht vorgehalten werden, dass sie durch diese Zustimmung ihre Vorbehalte gegenüber dem Amt des Ortsvorstehers aufgeben hätten.

Sodann wird dieser Antrag einstimmig **angenommen.**

20. Genehmigung der Niederschrift über die 3. Sitzung der Stadtvertretung vom 06.10.2015

Da keine Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben werden, gilt sie nunmehr als **genehmigt.**

Zu Wort meldet sich Bürgermeister Mag. Berchtold.

21. Allfälliges

STV MMag. König stellt folgende Anfrage gem § 38 Abs 4 GG an STR Scharf mit der Bitte um schriftliche Beantwortung bis zur nächsten Sitzung der Stadtvertretung:

„Sehr geehrte Frau Stadträtin! Gebeten wird um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist Ihnen bekannt, dass der langjährige Geschäftsführer des Jugendhauses Graf Hugo, Herr Gerhard Keckeis, vor kurzem gekündigt hat?
2. Wenn ja, seit wann ist Ihnen dies bekannt? Wenn nein, warum ist Ihnen dies nicht bekannt?
3. Aus welchem Grund hat Gerhard Keckeis als Geschäftsführer des Jugendhauses Graf Hugo gekündigt?
4. Haben Sie mit Herrn Keckeis darüber gesprochen?
5. Warum ja/warum nein?
6. Haben Sie allenfalls Schritte unternommen, die Kündigung dieses langjährigen, wertvollen Mitarbeiters rückgängig zu machen?
7. Wenn ja, warum hat dies nicht gefruchtet? Wenn nein, warum haben Sie sich nicht darum bemüht?
8. Ist Ihnen bekannt, ob und auf welche Weise der Vorstand des Vereins Offene Jugendarbeit Feldkirch mit Gerhard Keckeis an einer Lösung gearbeitet hat, die Kündigung rückgängig zu machen? Warum wurde allenfalls nichts unternommen?

9. Haben Sie in diese Angelegenheit den Kontakt zum Vorstand gesucht? Wenn ja, in welcher Form, wenn nein warum nicht?

Vielen Dank!“

STV DI Oberndorfer stellt folgende Anfragen gem § 38 Abs 4 GG an STR Matt:

„a) §6 Abs. 2 der Richtlinien der Stadt Feldkirch für die Gewährung von Förderungsmitteln sieht vor, dass alle Subventionsempfänger, die einen Betrag größer 3.633,64 Euro bekommen, bis zum 31.03. des auf die Subventionsgewährung folgenden Jahres unaufgefordert detailliert bekanntgeben müssen, wofür die Subventionen verwendet wurden (Verwendungsnachweis).

Ich erlaube mir in diesem Zusammenhang folgende Anfrage gem. §38 Abs. 4:

- Wird durch die Finanzverwaltung der Stadt Feldkirch überprüft, ob diese Verwendungsnachweise fristgerecht und inhaltlich ausreichend detailliert übermittelt werden?
- Wenn nein: Warum nicht?
- Wie viele Subventionsempfänger des Jahres 2014 (absolut, und in Prozent) haben diesen Verwendungsnachweis nicht fristgerecht und inhaltlich ausreichend detailliert übermittelt?
- Was ist die Konsequenz daraus, falls ein Subventionsempfänger dies nicht fristgerecht und ausreichend detailliert tut?
- Kann es sein, dass ein Subventionsempfänger, der den Verwendungsnachweis nicht fristgerecht und inhaltlich ausreichend detailliert übermittelt hat, im Folgejahr trotzdem wieder eine Subvention empfängt?
- Warum werden die Subventionsempfänger (Subventionsnachweis) nicht auf der Internetseite der Stadt Feldkirch kundgetan?
- Fließen die Daten aus dem Subventionsnachweis in eine zentrale (Bund, Land) Transparenzdatenbank?
- Wenn Nein: Warum nicht?

b) Sie erlauben mir folgende Anfrage gem. §38 Abs. 4 GG: Könnten Sie mir bitte den vollständigen Business Plan für das Montforthaus übermitteln?“

STV Mag. Tomaselli meldet sich nochmals und erklärt zu TOP 15, dass es für sie problematisch sei, wenn man sage „das Roma-Problem“. Sie habe deshalb den Vergleich angestellt, weil es darum gehe, dass es kein ethnisches Problem sei. Sie habe STR Kockeis natürlich nicht beschimpfen wollen. Sie habe damit klarstellen wollen, dass es ein Armutproblem sei und kein „Roma-Problem“.

Bürgermeister Mag. Berchtold schließt die öffentliche Sitzung um 22.35 Uhr.

Die Schriftführerin

Der Vorsitzende